

BACHELORARBEIT
LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Ziviler Ungehorsam als legitimes „Notkorrektiv“ in einer Demokratie?

Erörterung am Fallbeispiel Ende Gelände, Rheinisches
Braunkohlerevier

Maïke Naomi Adams
5. März 2019



Quelle: <https://bit.ly/2GuAReH>

Studentin: Maïke Naomi Adams

████████████████████

Studiengang: Umweltwissenschaften (Nebenfach: Wirtschaftspsychologie)

████████████████████

████████████████████

Erstprüfer: Prof. Dr. Harald Heinrichs

Zweitprüfer: Dr. Norman Laws

„[E]ine Demokratie, die nicht nur funktionieren, sondern ihrem Begriff gemäß arbeiten soll, verlangt mündige Menschen“ (Adorno 1970: 112).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	iv
I. Einführung	1
1. Einleitung	1
1.1. Fragestellung	1
1.2. Vorgehensweise	2
II. Zugrundeliegende Theorie	3
2. Demokratie	3
2.1. Legalität, Legitimität und Legitimation	3
2.2. Demokratiekriterien	4
2.3. Die deutsche Demokratie	5
2.4. Potenzielle Legitimitätsdefizite einer demokratischen Regierung	5
3. Ziviler Ungehorsam	7
3.1. Definitionen des zivilen Ungehorsams	7
3.2. Die Schritte des zivilen Ungehorsams	8
3.3. Legitimität von zivilem Ungehorsam	9
3.4. Abschließende Begriffsdefinition des zivilen Ungehorsams	10
III. Fallbeispiel	11
4. Methode	11
5. Kontext des Konfliktes im Hambacher Forst	11
5.1. Tagebau Hambach und Hambacher Forst	12
5.2. Der Energielieferant Kohle	13
5.3. Internationale Klimaabkommen und die deutsche Klimapolitik	15
5.4. Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“	17
5.5. Konflikt im und um den Hambacher Forst	18
6. AkteurInnen	18
6.1. RWE AG	18
6.2. Politik	19
6.3. Protestbewegung am Hambacher Tagebau	20
6.4. Polizei	21
6.5. Zivilgesellschaft	22
7. Ende Gelände	23

8. Rodungssaison 2018.....	24
9. Aktionstage Rheinisches Revier 2018.....	25
IV. Diskussion.....	28
10. Argumentationsstränge der beteiligten Konfliktparteien	28
10.1. Industrie und Arbeitsplätze in NRW	28
10.2. Versorgungssicherheit.....	30
10.3. Kosten.....	32
10.4. Legalität	32
10.5. Internationale Abkommen und Verantwortung.....	35
10.6. Rodung Hambacher Forst	36
11. Legitimation der AkteurlInnen	37
11.1. Politik	37
11.2. Zivilgesellschaft.....	38
11.3. RWE AG	39
12. Legalität und Legitimität des zivilen Ungehorsams.....	39
13. Analyse anhand der festgelegten Kriterien	40
14. Diskussion der Methode	43
V. Konklusion	45
15. Zusammenfassung und Bewertung.....	45
16. Fazit.....	45
17. Nachtrag.....	46
VI. Literaturverzeichnis	47
Anhang	62

Abkürzungsverzeichnis

- ❖ Abb.: Abbildung
- ❖ BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (zwischenzeitlich BMUB: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
- ❖ BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft
- ❖ bpb: Bundeszentrale für politische Bildung
- ❖ BRD: Bundesrepublik Deutschland
- ❖ BUND: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- ❖ BVerfG: Bundesverfassungsgericht
- ❖ EU: Europäische Union
- ❖ Fraunhofer ISE: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme
- ❖ GdP NRW: Gewerkschaft der Polizei Nordrhein-Westfalen
- ❖ IPCC: Intergovernmental Panel on Climate Change
- ❖ Kommission WSB: Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung"
- ❖ LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- ❖ MULNV NRW: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- ❖ MWIDE: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- ❖ NRW: Nordrhein-Westfalen
- ❖ UBA: Umweltbundesamt
- ❖ UN: United Nations
- ❖ UNEP: United Nations Environment Programme
- ❖ WEF: World Economic Forum
- ❖ WHO: World Health Organization

I. Einführung

1. Einleitung

Die Protestlandschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und ihre Methoden vervielfältigt, beispielsweise im Zuge der Anti-Atombewegung. Anlass für Proteste geben zumeist als ungerecht empfundene wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Zustände, oft verbunden mit Zweifeln an der Legitimität von Regierungsentscheidungen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Protestform des zivilen Ungehorsams in einer Demokratie, über deren Legitimität ein breit gefächertes Diskurs geführt wird. Manche Stimmen in der öffentlichen Diskussion vertreten die Position, ziviler Ungehorsam sei widerrechtlich und gefährde die Demokratie (Laschet 2018; RWE Power AG 28.10.2018). Sie argumentieren, dass die BürgerInnen den Problemlösungsprozess der demokratisch gewählten Regierung überlassen sollten, die sie bei Unzufriedenheit abwählen könnten. VerfechterInnen des zivilen Ungehorsams argumentieren dagegen, dass eine Demokratie nur funktionieren könne, wenn die BürgerInnen ausreichend Gelegenheiten zur Partizipation hätten und das Regierungshandeln hinreichend legitimiert sei. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien, sei ziviler Ungehorsam auch in einer Demokratie berechtigt, um in einer Notsituation die Gegebenheiten zu korrigieren und auf diese Weise für die Erhaltung der demokratischen Staatsform einzutreten (vgl. Kapitel 3). Nach dieser Argumentation wäre ziviler Ungehorsam somit ein aus der Not geborenes Korrektiv gegen staatliches Unrecht. Für diesen Sachverhalt wird hier der Neologismus „Notkorrektiv“ eingeführt.

Ziviler Ungehorsam hat sowohl historische als auch aktuelle Relevanz. Laut Martin Luther King Jr. ist beispielsweise die Boston Tea Party einer der bekanntesten und ältesten Akte des zivilen Ungehorsams (King Jr. 1963: 4). Als eines der aktuellsten Beispiele in Deutschland sind die Aktionstage des Bündnisses ‚Ende Gelände‘ am Rheinischen Braunkohlerevier im Herbst 2018 aufzuführen.

1.1. Fragestellung

Der Konflikt um den Braunkohleabbau im Allgemeinen und den Hambacher Forst im Speziellen ist im Sommer 2018 erneut eskaliert und fand eine immer breitere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Der Protest im und um den Hambacher Forst steht symbolisch für die Auseinandersetzungen um die deutsche Klimapolitik und damit für die Machtverhältnisse zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. AkteurInnen verschiedener Standpunkte mussten in diesem Konflikt ihre Position begründen. Dies führte zu einer Intensivierung der Diskussion um Legalität, Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit. Die scheinbare Diskrepanz zwischen einer rechtsstaatlichen Demokratie und dem zivilen Ungehorsam als einem möglichen Korrektiv führte zu der hier bearbeiteten Forschungsfrage:

Ist der Einsatz von zivilem Ungehorsam am Fallbeispiel ‚Ende Gelände‘, Rheinisches Braunkohle Revier, legitim, wenn nicht sogar notwendig, um die Grundprinzipien des demokratischen Staates zu wahren?

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragestellung soll erörtert werden, ob in der rechtsstaatlichen, sozialen und repräsentativen Demokratie Deutschlands die Protestform des zivilen Ungehorsams legitim sein kann und, sofern dies der Fall ist, unter welchen Umständen diese Legitimität gegeben ist.

1.2. Vorgehensweise

Zunächst folgt eine Darlegung der zugrundeliegenden Theorie. Die dafür relevanten Aspekte der Demokratietheorie und ihrer Grundkriterien nach Bernhard Frevel werden erörtert, anschließend die Bedeutung des Begriffs *ziviler Ungehorsam* nach Henry David Thoreau, Hannah Arendt, Martin Luther King Jr., John Rawls und Jürgen Habermas herausgearbeitet und für die vorliegende Arbeit eine Definition aufgestellt. Zudem werden für den Diskurs relevante Begriffe wie Legalität, Legitimität und Legitimation dargelegt.

Um die Fragestellung anhand des Fallbeispiels ‚Ende Gelände‘ beantworten zu können, wird ein Überblick über die aktuelle klimapolitische Ausgangslage der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegeben und anschließend der Kontext der Proteste im Hambacher Forst näher betrachtet. Um diese einordnen zu können, wird auf die internationalen klimapolitischen Verpflichtungen und die damit verbundenen Anforderungen an die Energiepolitik Deutschlands sowie auf die sogenannte ‚Kohlekommission‘ eingegangen. Darauf folgend werden die Geschehnisse rund um den sowie im Hambacher Tagebau zusammengefasst und die Positionen der RWE AG, der Politik und der AktivistInnen in Bezug auf die Legitimität ihrer jeweiligen Aktivitäten erörtert.

Schließlich wird diese Situation anhand der in Kapitel 2 und 3 herausgearbeiteten Hauptkriterien des zivilen Ungehorsams und der demokratischen Staatsform bewertet. Auf Grundlage der analysierten Argumentationsstrukturen und erarbeiteten Thesen wird abschließend die Fragestellung der Arbeit beantwortet. Bei der Literaturanalyse wurde interpretativ vorgegangen (siehe Kapitel 4).

In der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum verwendet, dass I aber zur zusätzlichen Kenntlichmachung großgeschrieben. Nichtsdestoweniger werden männliche und sonstige Geschlechteridentitäten dadurch ausdrücklich mitgemeint.

II. Zugrundeliegende Theorie

2. Demokratie

Das Konzept Demokratie wird unterschiedlich ausgelegt. Eine Demokratie ist zunächst ein Staat, was nach Max Weber bedeutet, dass einige Menschen „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich“ (Weber 1980: S. 822) beanspruchen und über ihre Mitmenschen in einem festgelegten Territorium auf Legitimität beruhend herrschen. Demokratie bedeutet laut der Bundeszentrale für politische Bildung wörtlich „Herrschaft des Volkes“, und für diese Staatsform sei grundlegend, dass das Volk „[ü]ber die eigene Regierung mitbestimmen [und] frei die eigene Meinung äußern [können]“ (bpb 2009). Die Regierung einer Demokratie besitzt demzufolge einerseits Macht über ihre BürgerInnen und hat andererseits von diesen BürgerInnen erst ihre Legitimation erhalten.¹

2.1. Legalität, Legitimität und Legitimation

Für die hier behandelte Thematik ist es überaus wichtig, die Begriffe Legalität, Legitimität und Legitimation zu differenzieren. Eine Handlung ist legal, wenn sie rechtmäßig in Bezug auf das Gesetz ist (Oermann 2015: 48), also zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht. Ist eine Handlung legitim, bedeutet dies, dass sie vor allem in Bezug auf gesellschaftlich etablierte Normen gerecht² und richtig ist. Legitimität ist eine normative Kategorie. Die Kriterien, anhand welcher die Legitimität von Entscheidungen und Handlungen beurteilt wird, variieren stark je nach Kontext und bewertetem Gegenstand (Rohwerder 2008: 183). Die Legalität einer Handlung ist keine zwingende Voraussetzung für ihre Legitimität. Manchmal können Handlungen somit legal sein, ohne dass sie notwendigerweise legitim sind.

Legitimation beschreibt die Berechtigung von AkteurInnen, etwas zu tun. Eine solche AkteurIn kann beispielsweise eine Regierung sein, deren Handlungen auf der Legitimierung durch das Volk beruhen und in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung erfolgen müssen. Dabei wird zwischen Input- und Output-Legitimation unterschieden: Ob eine Handlung legitimiert ist, muss zum einen danach beurteilt werden, wie der Entscheidungsprozess verlaufen ist und wer daran beteiligt war, zum anderen daran, welches Ergebnis letztlich erzielt wurde, z.B. in Bezug auf Nachhaltigkeit oder Wirksamkeit (Rohwerder 2008: 184). Für die Input-Legitimation ist der Prozess entscheidend: „Legitim ist in diesem Sinne jede Entscheidung, die – von inhaltlichen Kriterien zunächst abgesehen – (a) nach den Regeln demokratischer Entscheidungsfindung von nach demokratischen Verfahren gewählten und/oder autorisierten Vertretern getroffen wird und die zugleich (b) über die zwischen Zentrum

¹ Mit dem Begriff BürgerInnen sind in dieser Arbeit die deutschen StaatsbürgerInnen oder Statusdeutsche gemeint, was bedeutet, dass die Personen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und demzufolge wählen dürfen.

² Laut dem Duden (2018a) bedeutet Gerechtigkeit, jedem Individuum einer Gruppe, z.B. eines Staates oder einer Gesellschaft, gleichermaßen seine Rechte zu gewähren.

und Peripherie stattfindenden diskursiven Meinungs- und Willensbildungsprozesse die notwendige Legitimität erhält“ (ebd.).

2.2. Demokratie Kriterien

Für einen Staat sind laut dem Politikwissenschaftler Bernhard Frevel fünf Kriterien ausschlaggebend, um als Demokratie zu gelten: Volkssouveränität, bürgerschaftliche Partizipation, politischer und gesellschaftlicher Pluralismus, Herrschafts- und Machtbegrenzung sowie Rechts- und Sozialstaatlichkeit.

Volkssouveränität bedeutet, dass in einer Demokratie das Volk als Souverän anerkannt wird, „aus dem dann Herrschaft hervorgehen und in dessen Sinne sie ausgeübt werden kann“ (Frevel 2004: 59). Die politische Ordnung und die Aktivitäten der Regierung müssen auf dem Willen des Volkes begründet und durch diesen auch direkt oder abgeleitet legitimiert sein (Frevel 2004: 60). Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes besagt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und durch Wahlen ausgeübt wird, was eine solche Legitimation darstellt. Durch diese Grundvoraussetzung soll sichergestellt werden, dass das Volk wirksamen Einfluss auf die Handlungen seiner Regierung hat. Wichtig für die Legitimität der Handlungen von RepräsentantInnen ist zudem, dass diese frei von Partikularinteressen handeln (Böckenförde 2005: 39).

Mit bürgerschaftlicher Partizipation ist gemeint, dass BürgerInnen sich kontinuierlich am politischen Geschehen beteiligen dürfen, können und dies auch tatsächlich tun (Frevel 2004: 60). Um eine entsprechende Teilhabe zu ermöglichen und sicherzustellen, sind nicht nur das aktive und das passive Wahlrecht von Bedeutung, sondern auch weitere im Grundgesetz festgeschriebene Rechte, wie z.B. das Demonstrations- und Versammlungsrecht, die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Petitionsrecht. Zudem wurde im sogenannten Lissabon-Urteil vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass „[d]er Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt [...] in der Würde des Menschen (Art.1 Abs.1 GG) verankert [sei]“ (BVerfG 30.06.2009).

In einem Staat gibt es „eine Vielzahl individuell unterschiedlicher Interessen, Meinungen, Einstellungen, Ziele, Lebenslagen sowie politischer und sozialer Deutungsmuster“ (Frevel 2004: 62 f.). In einer Demokratie wird diese Vielfalt anerkannt und es darf für die vielfältigen Ansichten geworben, eingetreten und sich in ihrem Namen organisiert werden. Auf diese Weise entsteht politischer und gesellschaftlicher Pluralismus. Eine entscheidende Rolle dabei spielen die Organisationen der Zivilgesellschaft, in welchen sich Menschen freiwillig zusammenschließen, verbinden und austauschen. Diese Gemeinschaften stehen wiederum untereinander in vielfältigen Beziehungen, die von Koexistenz zu Kooperation bis hin zu Konkurrenz reichen können.

Die Herrschafts- und Machtbegrenzung soll in einer Demokratie durch die Aufteilung der Macht in Judikative, Exekutive und Legislative sowie die Notwendigkeit ihrer Legitimation durch die BürgerInnen gewährleistet werden (Frevel 2004: 63 ff.).

Die Rechtsstaatlichkeit garantiert die theoretische Gleichheit aller BürgerInnen und sichert die im Grundgesetz verbürgten Grundrechte sowie die persönliche und wirtschaftliche Freiheit (Frevel 2004: 66–67). Die Sozialstaatlichkeit ergänzt diese Rechte mit dem Versuch, allen dieselben tatsächlichen Partizipationsmöglichkeiten zu ermöglichen, z.B. indem benachteiligte Gruppen finanziell unterstützt werden.

2.3. Die deutsche Demokratie

Die BRD ist ein pluralistischer und, laut ihrem Grundgesetz (Art. 20 Abs. 1), ein demokratischer und sozialer Bundesstaat mit einer repräsentativen Regierung. Sie ist ein föderaler Staat mit 16 Bundesländern, welche eigene Kompetenzen besitzen. Jedes Bundesland hat mindestens drei Stimmen im Bundesrat; je bevölkerungsreicher die Länder sind, desto mehr Stimmen kommen hinzu (Art. 51 Abs. 1-2 GG). Der Bundesrat hat bei Gesetzen, welche die Länder betreffen, ein Mitspracherecht und muss diesen Gesetze zustimmen, bevor sie Gültigkeit erlangen. Die föderale Staatsform bietet das Potenzial, in politische Entscheidungen das Volk stärker einzubeziehen (Sturm 2013).

Im deutschen Repräsentativsystem wählt das Volk in der Bundestagswahl Parteien sowie in aller Regel parteigebundene DirektkandidatInnen. Durch die direkte Wahl sollen die Entscheidungen des Bundestages und der aus ihm hervorgehenden Regierung Legitimität erhalten. „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1 GG). Der Bundestag wird alle vier Jahre neu gewählt (Art. 39 Abs. 1 GG) und beschreibt sich als „bürgernahe Institution“ (Deutscher Bundestag o.J.a).

Die Abgeordneten im Bundestag wählen stellvertretend für die BürgerInnen die BundeskanzlerIn (Bundespräsidialamt 2019). In der Bundesversammlung wird die BundespräsidentIn gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von den VolksvertreterInnen der Länder ernannten Personen. Der direkt gewählte Bundestag kontrolliert für die BürgerInnen die aus der Wahl hervorgegangene Regierung, hat die Gesetzgebungskompetenz inne und entscheidet über den Bundeshaushalt. Der Deutsche Bundestag nennt sich selbst „das wichtigste Organ der Legislative“ (Deutscher Bundestag o.J.b), sodass in der Theorie das Volk, vertreten durch seine RepräsentantInnen, in einer machtvollen, den Rest der Regierung überwachenden und reglementierenden Position ist.

2.4. Potenzielle Legitimitätsdefizite einer demokratischen Regierung

Regelungen in einem demokratischen Staat können legal und dennoch illegitim sein. Ein Rechtsstaat muss daher laut Habermas „Mißtrauen gegen ein in legalen Formen auftretendes Unrecht schützen und wachhalten“ (Habermas 1985: 87), obwohl dies nicht in einer institutionalisierten Weise geschehen kann. Die einzig mögliche Lösung

dieses Paradoxes besteht ihm zufolge darin, dass die politische Kultur in einem Staat so beschaffen sein muss, dass die BürgerInnen für mögliche Verletzungen der Legitimität sensibilisiert sind und hierzu das erforderliche Urteilsvermögen haben. Im Fall des Falles sollen sie risikobereit sein, um die Legitimität auch vor einer legalen Verletzung zu schützen. Habermas betont, dass die Notwendigkeit, Unrecht zu beheben, nicht auf Einzelfälle beschränkt sein werde, sondern immer wieder geschehen müsse. Für ihn ist „die Verwirklichung anspruchsvoller Verfassungsgrundsätze mit universalistischem Gehalt ein langfristiger, historisch keineswegs geradlinig verlaufender, vielmehr von Irrtümern, Widerständen und Niederlagen gekennzeichneter Prozeß“ (ebd.).

Wichtig für die Partizipationsmöglichkeiten der BürgerInnen ist die Existenz der Zivilgesellschaft. Sie wird definiert als „eine Gesellschaft, die sich deutlich von der Allmacht des Staates absetzt. Sie bezeichnet vor allem den Raum gesellschaftlicher Selbstorganisation zwischen Staat, Marktunternehmen und dem privaten Bereich der Familie“ (Birkhölzer et al. 2005: 12). Diese Zivilgesellschaft wird geprägt „durch selbstständige, politisch und sozial engagierte Bürger[Innen]“ (Duden 2018b). In den Politikwissenschaften wird sie auch der dritte Sektor genannt, zu welchem „Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Einrichtungen im Kultur- und Freizeitbereich, Entwicklungshilfe- und Umweltorganisationen, Verbraucher- und Interessenverbände, staatsbürgerliche Vereinigungen, Stiftungen sowie andere nicht-staatliche Organisationen“ (Birkhölzer et al. 2005: 9) gezählt werden. Dieser Sektor ist gemeinwohlorientiert, befolgt die Handlungslogik der Solidarität und soll die teils gegensätzlich agierenden Sektoren Markt und Staat ausbalancieren. Er ist ausdrücklich nicht auf Profitmaximierung aus (Birkhölzer et al. 2005: 10). Dritte Sektor-Organisationen spielen eine zunehmend stärkere Rolle im öffentlichen Leben und in der Politik. Auch auf der internationalen politischen Ebene erhält der Sektor immer mehr Gewicht und wird teilweise als gleichberechtigter Akteur anerkannt (ebd.).

Ein weiteres mögliches Problem für die Legitimität von Regierungshandlungen stellt die Tatsache dar, dass in Deutschland eine Mehrheitsregierung entscheidet. Bei dem deutschen System handelt es sich um eine sogenannte Konkurrenzdemokratie, in der die Minderheit, egal wie groß ihre Bedenken sein mögen, kein Teilhabe oder gar ein Vetorecht, hat (Frevel 2004: 82). Dies befähigt die Regierung einerseits in der Theorie zu schnelleren Entscheidungen und macht sie innovationsfähiger, gleichzeitig schließt es aber eine unter Umständen starke Minderheit aus dem Entscheidungsprozess aus, was zu Spannungen und Konflikten führen kann.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, wie zivilgesellschaftliches Engagement gegen eine in der breiten Öffentlichkeit als ungerecht oder falsch empfundene Entscheidung der Regierung aussehen könnte. Eine Option, welche schlussendlich auch im Fall des Hambacher Tagebaus von dem Aktionsbündnis ‚Ende Gelände‘ angewendet wurde, ist der zivile Ungehorsam.

3. Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam ist ein nicht immer eindeutig und teils im allgemeinen Sprachgebrauch auch falsch verwendeter Begriff. ‚Zivil‘ bedeutet „nicht militärisch, bürgerlich“ (Duden 2018c) und kann zudem auf das Wort StaatsbürgerIn (franz. CitoyenNe) zurückgeführt werden (Pabst 2012: 3). Das Wort Ungehorsam bedeutet „nicht gehorsam“ (Duden 2018d), d.h. sich nicht dem Willen einer Autorität unterordnend.

Für die Erörterung des Begriffs des zivilen Ungehorsams werden in dieser Arbeit die Definitionsversuche von fünf für diese Protestform wichtigen Persönlichkeiten herangezogen, die in weiten Teilen ein recht übereinstimmendes Bild zeichnen. Namentlich sind diese Henry David Thoreau (1817-1862), Hannah Arendt (1906-1975), Martin Luther King Junior (1929-1968), John Rawls (1921-2002) und Jürgen Habermas (1929).

3.1. Definitionen des zivilen Ungehorsams

Ziviler Ungehorsam kann beschrieben werden als Sammelbezeichnung für „Akte, die ihrer Form nach illegal sind, obwohl sie unter Berufung auf die gemeinsam anerkannte Legitimationsgrundlage unserer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung ausgeführt werden“ (Habermas 1985: 82). Er äußert sich in „einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissenbestimmten, aber gesetzeswidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll“ (Rawls 1975: 401). Hannah Arendt hebt zudem hervor, dass „[z]iviler Ungehorsam entsteht, wenn eine bedeutende Anzahl von Staatsbürger[Inne]n zu der Überzeugung gelangt ist, daß entweder die herkömmlichen Wege der Veränderung nicht mehr offenstehen bzw. auf Beschwerden nicht gehört und eingegangen wird oder daß im Gegenteil die Regierung dabei ist, ihrerseits Änderungen anzustreben, und dann beharrlich auf einem Kurs bleibt, dessen Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit schwerwiegende Zweifel aufwirft“ (Arendt 1986: 136).

Genau wie Rawls nennen auch King, Arendt und Habermas die Gewaltfreiheit als grundlegende Bedingungen für zivilen Ungehorsam und betonen, dass der Protest sich gegen gut recherchierte und klar dargelegte, schwerwiegende Ungerechtigkeiten richten müsse. Auch soll der zivile Ungehorsam erst der letzte Schritt sein, nachdem alle anderen legalen Lösungsmöglichkeiten, wie z.B. Verhandlungen oder gerichtliche Klagen, ausgeschöpft wurden.

Habermas und Rawls stimmen überein, dass der zivile Ungehorsam nicht so groß werden darf, dass die Verfassungsordnung gefährdet wird (Habermas 1985: 83). Da die AktivistInnen des zivilen Ungehorsams die Rechtsordnung und den Staat an sich akzeptieren – wodurch sie sich von RevolutionärInnen unterscheiden (Arendt 1986: 138) –, würden sie zwar vorsätzliche Regelverletzungen und die dafür folgenden Strafen in Kauf nehmen, nicht aber die Rechtsordnung im Gesamten angreifen. Zudem sei der zivile Ungehorsam „ein moralisch begründeter Protest [...] [und] ein öffentlicher

Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann (Habermas 1985: 83).

Habermas betont, dass der Protest auf Grundlage der Verfassungsgrundsätze erfolgen müsse und dass jegliche Protesthandlungen, auch wenn sie kalkulierte Regelverletzungen beinhalten, symbolisch sein müssten. Als Beispiele führt er Thoreau und King an, welche geltende Verfassungsprinzipien eingeklagt, aber eben nicht die Rechtsordnung im Ganzen angezweifelt haben (Habermas 1985: 91).

Ziviler Ungehorsam appelliere „an die Einsichtsfähigkeit und den Gerechtigkeitssinn der jeweiligen Mehrheit“ (Habermas 1985: 82). Personen, die bereit sind, in ihrem Protest über den Bereich des Legalen hinauszugehen, nehmen persönliche Risiken und Strafverfolgung in Kauf, um eine öffentliche Diskussion über geltende Normen oder rechtskräftig beschlossene politische Maßnahmen in Gang zu bringen und so eine Änderung der als problematisch empfundenen Sachverhalte herbeizuführen (Habermas 1985: 83). Diese hohe persönliche Risikobereitschaft sei ein Indiz dafür, dass das umkämpfte Problem als hochgradig dringend empfunden werde.

Arendt ist der Meinung, dass ziviler Ungehorsam nicht auf dem Glauben oder Interesse einer einzelnen Person beruhen, sondern nur von einer Interessengemeinschaft einiger dasselbe kritisierender Menschen ausgeführt werden kann (Arendt 1986: 121 ff.). Thoreaus persönliche Akte des zivilen Ungehorsams, mit denen er seine private politische Überzeugung zum Ausdruck bringen wollte (vgl. Thoreau 1973), wären nach Arendts Definition kein ziviler Ungehorsam, sondern die Verweigerung einer Einzelperson aus Gewissensgründen. Sie sieht ganz im Gegenteil dieses Verständnis des zivilen Ungehorsams als hinderlich für eine klare Definition des Begriffs. Sie definiert die AktivistInnen zivilen Ungehorsams als organisierte Minderheit, deren Zusammenhalt auf einer gemeinsamen Meinung beruht, weniger auf einem gemeinsamen Interesse (Arendt 1986: 123). Diese Minderheit entscheidet gemeinsam, sich gegen staatliches Unrecht aufzulehnen.

3.2. Die Schritte des zivilen Ungehorsams

Für King (1963) sind für jede ‚direkte Aktion‘ vier Schritte grundlegend, welche in ähnlichen Ansätzen auch bei Habermas und Arendt gefunden werden können.

Zunächst müssen von den Personengruppen, die einen problematischen Sachverhalt identifiziert haben, Fakten gesammelt werden, um herauszufinden, ob bei der gegebenen Situation tatsächlich ein Unrecht vorliegt. Wenn dies der Fall ist, sollten Verhandlungen mit den politisch legitimierten AkteurInnen geführt werden. Als nächstes müssen die AkteurInnen ihre eigene Position im Hinblick auf einen möglichen Protest klären (self purification). Die direkte Aktion ist erst der letzte Schritt, der nur gegangen werden darf, wenn Verhandlungen verweigert werden oder zu keiner Lösung führen (King Jr. 1963: 1).

Bei der direkten Aktion werden die eigenen Körper der AktivistInnen verwendet, um ihrer Position in der Gesellschaft Gehör zu verschaffen (King Jr. 1963: 2). Die

gewaltfreie Protestform soll eine Krise erzeugen, durch die eine zuvor nicht gesprächsbereite Gesellschaft gezwungen wird, sich mit dem Problem zu befassen. Diese Spannung wird durch den Aufbau eines Gegenpols zur Macht der Regierung und der Unternehmen erzeugt. Macht existiert laut Arendt, wenn Viele eine Gruppe formen und gemeinsam handeln (Arendt 1998: 43). Sobald die Individuen dieser Vereinigung getrennte Wege gingen, löse sich die Macht wieder auf. Daher könne Macht nie von einer Person allein, sondern nur von einer Gruppe besessen werden. Für King besteht diese Macht in der Schaffung konstruktiver, gewaltfreier Spannung, die nötig sei für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Gesellschaft (King Jr. 1963: 2).

3.3. Legitimität von zivilem Ungehorsam

Thoreau, Arendt, King, Rawls und Habermas sind der Überzeugung, dass die BürgerInnen eine legale und moralische Verpflichtung haben, einem gerechten Gesetz zu folgen. Umgekehrt gilt aber auch die Verpflichtung, einem ungerechten, unmoralischen Gesetz³ zu widersprechen.

King begründet die Notwendigkeit von zivilem Ungehorsam mit dem geschichtlichen Fakt, dass privilegierte Gruppen ihre Begünstigungen selten freiwillig aufgaben (King Jr. 1963: 2) und folglich dazu manchmal ‚motiviert‘ werden müssten. Laut King hat derjenige den größtmöglichen Respekt vor dem Gesetz, der ein aus seiner Moralvorstellung heraus als ungerecht empfundenes Gesetz öffentlich bricht, um das Problem in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und der für seinen Rechtsverstoß bereitwillig die Strafe akzeptiert (King Jr. 1963: 4). King war der Überzeugung, dass Ungerechtigkeit in einer Region der Erde eine Gefahr für die Gerechtigkeit überall sonst darstelle. Er bezeichnete es als beklagenswert, dass seiner Ansicht nach Aktionen des zivilen Ungehorsams unumgänglich seien (King Jr. 1963: 1). Noch beklagenswerter seien allerdings die existierenden Machtstrukturen, die den protestierenden Menschen keine Alternative zur direkten Aktion ließen.

Arendt vertritt die Ansicht, dass im heutigen Staat ein stillschweigender Konsens vorherrsche, durch den gewährleistet sei, dass die Gesellschaft funktioniere. Das Individuum sei unfreiwillig in eine solche Gesellschaft hineingeboren, könne aber theoretisch jederzeit seinen Dissens äußern. Laut Arendt sind BürgerInnen eines Staatswesens in allen öffentlichen Angelegenheiten zur Abwägung verpflichtet, denn „jemand, der weiß, daß er widersprechen kann, weiß auch, daß er gewissermaßen zustimmt, wenn er nicht widerspricht“ (Arendt 1986: 147). Sie nennt dies den „im Recht auf Dissens eingeschlossene[n] Konsens“ (ebd.). Schweigen kommt demnach einem

³ Ein ungerechtes Gesetz wird von King definiert als ein Gesetz, das von einer zahlenmäßig oder machtmäßig überlegenen Mehrheit über eine Minderheit beschlossen wird und das ausschließlich von dieser Minderheit zu befolgen ist, nicht jedoch von der Mehrheit (King Jr. 1963: 3). Ein gerechtes Gesetz ist demnach ein Gesetz, das nicht nur für eine Minderheit gemacht ist, sondern für Mehrheiten und Minderheiten gleichermaßen gilt. Ungerechte Gesetze sollten laut King zu Widerstand führen und wenn nötig zu zivilem Ungehorsam.

Einverständnis gleich. Aus diesen Überlegungen ergebe sich auch die Folgerung, dass ein guter Mensch nicht zwingend eine gute BürgerIn sei (Arendt 1986: 129).

Thoreau hat ein ähnliches Bild von einer ‚guten‘ BürgerIn. Er fordert, dass ungerechte Gesetze zu verbessern und im Zweifelsfall sofort zu übertreten seien. Der Philosoph hielt Abwarten nicht für ausreichend: „Die Leute glauben im allgemeinen [sic], unter einer Regierung, wie wir sie jetzt haben, sollten sie warten, bis sie die Mehrheit zu den Änderungen überredet haben“ (Thoreau 1973: 17). Thoreau ist dagegen der Überzeugung, dass Regierungen zur Veränderung von Unrecht länger bräuchten als ein Menschenleben und ein Abwarten auf die Reaktionen des Staates daher zu lange dauere. Er fordert, dass BürgerInnen zuerst Mensch und erst dann Untertanen sein sollten, was für ihn bedeutet, dass die Gerechtigkeit als oberste Maxime anerkannt und erst in zweiter Linie das Gesetz respektiert werden sollten (Thoreau 1973: 9). Er geht davon aus, dass Gesetze die Menschen nicht gerechter gemacht haben und die unreflektierten Befolger des Gesetzes zu AkteureInnen des Unrechts würden (Thoreau 1973: 9). Als Beispiel nennt er MatrosInnen und SoldatInnen. Er hinterfragt, ob Menschen mit zu viel Respekt vor Gesetzen noch Menschen seien oder nicht eher Marionetten der Regierenden. Für ihn reicht die Stimmabgabe bei Wahlen allein nicht aus. Stattdessen sollten die BürgerInnen, wenn die Umstände es erfordern, ihre gesamten Einflussmöglichkeiten nutzen: „Eine Minderheit ist machtlos, wenn sie sich der Mehrheit anpaßt; sie ist dann noch nicht einmal eine Minderheit; unwiderstehlich aber ist sie, wenn sie ihr ganzes Gewicht einsetzt“ (Thoreau 1973: 20). Für ihn fällt jede Einzelne ins Gewicht, denn jede, die das Rechte tut, ist schon eine mehr auf dem Weg zur Mehrheit (Thoreau 1973: 19).

Habermas zufolge wird ziviler Ungehorsam in bestimmten Situationen notwendig, in denen nur „ein drohender Legitimationsverlust [...] die Regierung umstimmen“ kann (Habermas 1985: 82). Er geht davon aus, dass jede Demokratie, die stabil und ihrer selbst sicher ist, zivilen Ungehorsam als „normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur“ ansehen werde (Habermas 1985: 81). Laut Thoreau sollten Regierungen ihre BürgerInnen ermutigen, Fehler des Gemeinwesens aufzuzeigen, und ihr Bestes tun, diese Fehler zu beheben (Thoreau 1973: 17).

3.4. Abschließende Begriffsdefinition des zivilen Ungehorsams

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter zivilem Ungehorsam in dieser Arbeit gewaltfreie⁴ Protestaktionen verstanden werden. Diese werden von einer durch ähnliche moralische Grundsätze vereinten Gruppe durchgeführt. Diese Gruppe stellt sich gemeinsam gegen ein von ihr als schwerwiegend wahrgenommenes staatliches Unrecht und verwendet zivilen Ungehorsam als Notkorrektiv, da sie keinen anderen Weg zur Veränderung der Situation mehr sieht. Die Aktionen finden öffentlich statt, befinden sich nicht mehr ausschließlich im Bereich des Legalen, appellieren an den Staat und die Öffentlichkeit und haben einen rein symbolischen Charakter.

⁴ Der Begriff der Gewaltfreiheit umfasst in dieser Definition Gegenstände und Personen.

III. Fallbeispiel

Die in Kapitel 2 und 3 dargelegte Theorie wird im Folgenden auf das Fallbeispiel der Protestaktion ‚Ende Gelände‘ im Rheinischen Braunkohlerevier 2018 angewendet. Zunächst erfolgt eine Darstellung der Ausgangssituation in Deutschland. Dafür wird auf die deutsche Energie- und Klimapolitik, auf den Hambacher Forst und Tagebau, auf den Energielieferanten Kohle, auf die RWE AG sowie die Geschehnisse im Hambacher Forst eingegangen. Anschließend werden die verschiedenen Positionen zu diesen Ereignissen analysiert.

4. Methode

Über die Legitimität von zivilem Ungehorsam gibt es einige theoretische Abhandlungen, unter anderem von den AutorInnen, die in Kapitel 3 zur Definition des Begriffs herangezogen werden. Dennoch bestehen wenige wissenschaftliche Veröffentlichungen, welche konkrete Fallbeispiele vor diesem theoretischen Hintergrund erörtern. Der Anspruch dieser Arbeit ist es daher, dieses Defizit unter Verwendung einer qualitativ-interpretativen Inhaltsanalyse zu verkleinern.

Qualitative Inhaltsanalysen werden in den Sozialwissenschaften zur Datenerhebung verwendet (Merten 1995: 48). Sie stellen eine Forschungsmethode dar, die „zur Systematisierung und Interpretation von manifesten und latenten Kommunikationsinhalten unter Verwendung eines Kategoriensystems“ (Schreier 2014: 13) dienen. „Das Fundament aller qualitativen/interpretativen Forschung und die Begründung für deren Güte ist [...] die Deutungsarbeit oder besser: die (hermeneutische) Interpretationsarbeit der Forscher und Forscherinnen“ (Reichertz 2016: 65), was die Ergebnisse normativ macht. Das Hauptinstrument solcher Forschung sind Kategorien, welche für diese Arbeit vor allem deduktiv erstellt wurden. Einzelne wurden allerdings auch induktiv abgeleitet. Die hier gewählten Kategorien sind sogenannter inhaltlicher Art (Schreier 2014: 7). Die wichtigsten Quellen sind Studien, Berichte, Pressemitteilungen und die Webseiten der verschiedenen AkteurInnen. Die Auswahl erfolgte systematisch und theoriegeleitet; die Positionen der OpponentInnen werden gleichgewichtet im Hinblick auf die Kriterien der Legalität und Legitimität überprüft.

5. Kontext des Konfliktes im Hambacher Forst

Der Braunkohleabbau ist in Deutschland ein kontrovers diskutiertes Thema. Die eine Seite vertritt die Auffassung, dass er aus ökologischer sowie intra- und intergenerationeller Perspektive höchst fragwürdig und vor allem im Kontext des Klimawandels als kritisch zu betrachten sei. Das internationale und auch von Deutschland ratifizierte Pariser Klimaabkommen, welches das Ziel hat, die Erderwärmung auf möglichst 1,5°C, maximal aber 2°C (UN 2015: 3) zu begrenzen, konkretisiert die Relevanz dieser Thematik für die BRD. Der aktuellste Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change hat die Dringlichkeit der Reduzierung des CO₂-Austoßes in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft noch einmal hervorgehoben

(IPCC 2018: 448 f.) und die immensen Unterschiede zwischen einer Erderwärmung von 1,5°C und 2°C betont. Bei einer Erderwärmung um 2°C würden deutlich mehr Menschen gefährdet und es wäre wahrscheinlicher, dass der sogenannte Kipppunkt, bei dem das Ökosystem der Erde zusammenbrechen könnte, erreicht würde. Auch das Weltwirtschaftsforum hob mit seinem Risikobericht 2017 den Klimawandel als größte Bedrohung für die Weltbevölkerung hervor (WEF 2017). Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) forderte als eine Konsequenz daraus den Ausstieg aus der Kohleenergie (UNEP 2017: 38).

Dass der Klimawandel weltweit (BMU 2018: 11), aber auch in NRW „bereits sichtbar und spürbar“ ist, bestätigte Ende des Jahres 2018 unter anderem ein Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW 31.10.2018). Die Jahresmitteltemperatur ist zwischen 1881 und 2017 um 1,5°C angestiegen, es war ein erheblicher Anstieg der Gewässertemperaturen im Rhein und der Anzahl von heißen Tagen zu verzeichnen, und es gab weniger Frost- und Eistage. Zudem erhöhte sich zwar der Jahresniederschlag um 102 Millimeter, in den Sommermonaten war jedoch keine Erhöhung feststellbar. Diese Tendenzen führen dazu, dass sich „der sommerliche Trockenstress in der Land- und Forstwirtschaft weiter ausprägen [wird]“ (MULNV NRW 2018: 4).

Gleichzeitig besitzt NRW die größte europäische Braunkohlelagerstätte, das Rheinische Revier, in welchem ca. 55 Milliarden Tonnen Braunkohle lagern (LANUV 2019) und in dem der Hambacher Forst liegt. NRW ist das Bundesland mit den bei weitem höchsten CO₂-Emissionen der BRD (Oei et al. 2018: I). Armin Laschet, der aktuelle Ministerpräsident von NRW, warnt dennoch vor einem schnellen Kohleausstieg (WR 02.12.2018). Er und andere Befürworter der Kohleenergie verweisen auf die Arbeitsplätze, die durch die Braunkohlenutzung direkt und indirekt vorhanden sind, führen die Versorgungssicherheit an und prophezeien bei einem schnellen Ausstieg eine Verteuerung der Strompreise, die gesellschaftlich nicht tragbar sei (RWE AG 2018b; Laschet 2017).

5.1. Tagebau Hambach und Hambacher Forst

Im Rheinischen Braunkohlerevier zwischen Aachen und Köln liegt der Tagebau Hambach (Foto siehe Anhang Abb. 1). An ihn grenzt westlich von Köln der Hambacher Forst, der Rest eines ursprünglich 5.500 Hektar großen Waldes (hambacherforst.org o.J.a). Seit 1978 baut die RWE AG dort Braunkohle ab und hat im Laufe der Jahre den Großteil des Waldes bereits gerodet. Laut ihrem Hauptbetriebsplan soll nun auch der Rest des Ökosystems abgetragen werden.

Der Wald existierte seit über 12.000 Jahren und weist einen teilweise alten Baumbestand, mit einigen über 300 Jahre alten Eichen und Buchen auf. Zudem bestehen die verbleibenden Reste zum „Teil aus dem naturschutzrechtlich besonders wertvollen Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald, in welchem, [sic] u.a. über 100 Vogelarten, 10 Fledermausarten [...], Amphibien und Haselmäuse vorkommen. Diese

Vielfalt gibt es nur in wenigen der ältesten Wälder in Mitteleuropa“ (Oei et al. 2018: 36). Des Weiteren beheimatet der Forst viele zum Teil streng geschützte Tierarten wie die Bechsteinfledermaus, den Springfrosch, den Mittelspecht sowie die Gelbbauchunke (hambacherforst.org o.J.b) und wird als Rastplatz von Zugvögeln benutzt. Er gilt als ökologisch wertvoll und würde die Kriterien erfüllen, um ein europäisches Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet zu werden (Oei et al. 2018: 36).

Der Hambacher Tagebau ist mit seinen 85 Quadratkilometern der größte in Deutschland; sein Anteil an der Gesamtförderung im Rheinischen Revier beträgt ca. 40% (RWE Power AG o.J.: 13). Er versorgt zwei nahegelegene Kraftwerke und deckt damit rund 15% des nordrhein-westfälischen Strombedarfs (RWE AG 2018a). 1977 wurde das gesamte Abbaufeld von der NRW-Landesregierung mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis 2045 genehmigt. Auch die dafür nötige Umsiedlung von Dörfern wurde in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren geregelt (RWE Power AG o.J.: 14). Mittlerweile wird aus bis zu 400 Metern Tiefe eine jährliche Fördermenge von ca. 40 Millionen Tonnen Braunkohle gewonnen, die noch im Boden befindlichen 1,3 Milliarden Tonnen möchte das Unternehmen ebenfalls abbauen (RWE Power AG 2018). Über die Tragfähigkeit dieses Vorhabens besteht ein großer Konflikt, nicht zuletzt weil die geplante Abbaumenge laut einer Studie des Öko-Institutes nicht mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung kompatibel ist (Bauknecht et al. 2018: 6).

5.2. Der Energielieferant Kohle

Kohle ist in Deutschland nach wie vor die wichtigste Energiequelle für die Erzeugung von Strom. 2018 wurden 24% des Stroms durch die Verbrennung von Braunkohle und 13,5% durch Steinkohle erzeugt (Fraunhofer ISE 2019). Zusammengenommen waren die beiden Energielieferanten verantwortlich für mehr als ein Viertel der deutschen Treibhausgasemissionen (Oei et al. 2018: I). Der Anteil der Braunkohle am deutschen Strommix hat sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert, von 1990 bis 2017 ist er um lediglich 9% gesunken (BMU 2018: 33).

Der Braunkohleabbau hat über seine Klimarelevanz hinaus erhebliche direkte Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Er wirkt sich nicht nur auf die unmittelbar durch ihn bewirtschaftete Fläche aus, sondern „auf einen deutlich größeren Bereich im Umfeld der Tagebaue“ (MWIDE 2017). Für den Abbau der Braunkohle muss der Grundwasserspiegel unter die Sohle des Tagebaus gesenkt werden, was zu Bodenbewegungen führt (LANUV 2019). Die dadurch ausgelösten Bodensenkungen können bis zu fünf Metern betragen. Nach dem Ende des Braunkohleabbaus soll das Grundwasser wieder auf sein altes Niveau steigen, was eine Bodenhebung mit sich bringen kann. Allerdings wird die ehemalige Geländehöhe aufgrund der nicht vollständig reversiblen Sedimentsackungen meist nicht wieder erreicht, sodass es zu ungleichmäßigen Strukturen im Gelände kommen kann. Das Abpumpen, aber auch Tagebaurestseen und im abgebagerten Gestein freigesetztes Eisensulfid haben starken Einfluss auf das Grundwasser in der Tagebauregion. Zudem wird dort, wo

abgebaut werden soll, die Natur zerstört, was im Anschluss an die Abbauphase aufwendige, teilweise mehrere Jahrzehnte andauernde Renaturierungsmaßnahmen nach sich zieht.

Direkt betroffen sind darüber hinaus die Menschen, die in den Abbaugebieten oder in deren Nähe wohnen. Sie sind nicht nur starken Umweltbelastungen in ihrem Lebensraum ausgesetzt. Ihnen werden auch starke Beeinträchtigungen ihres sozialen Gefüges, wenn nicht sogar dessen Zerstörung zugemutet, mit allen daraus folgenden Belastungen ihres emotionalen Wohlbefindens. Allein im Rheinischen Revier wurden im Laufe der Jahre über 45.000 Menschen umgesiedelt (Kommission WSB 2019: 56). Die Leitentscheidung des Landes NRW für die Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere aus dem Jahre 2016 bezieht dazu Stellung: „Die Umsiedlung ist ein schwerer Eingriff in das soziale Gefüge und das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum der unmittelbar betroffenen Menschen. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn die Sicherung der langfristigen Energieversorgung die Umsiedlung erforderlich macht“ (Landesregierung NRW 2016: 13).

Weitere Auswirkungen der Nutzung der Braunkohle gehen weit über die direkt betroffenen Gebiete hinaus. Schadstoffe, die beim Abbau und der Verbrennung entstehen, beispielweise Quecksilber, Feinstaub, Schwefel- und Stickoxide, schaden der Gesundheit der Menschen in der gesamten Region (Urgewald 2018: 12) und können unter anderem schwerwiegende Atemwegserkrankungen verursachen. Europe Beyond Coal, eine Allianz europäischer zivilgesellschaftlicher Organisationen, veröffentlichte einen Bericht, in welchem sie die Auswirkungen von Kohlekraftwerken auf die Gesellschaft untersuchte. Laut ihrem Ranking hat die RWE AG von allen KraftwerksbetreiberInnen in Europa die schlechteste Bilanz (Europe Beyond Coal 2018: 14). Gründe dafür sind, dass in einem 200-Kilometer-Radius um die Kraftwerke des Unternehmens 46 Millionen Menschen wohnen und die Luftverschmutzungsgrenzwerte in Deutschland seit 2009 kaum verändert wurden. Der Untersuchung zufolge trug der Konzern alleine 2016 die Verantwortung für 1.880 vorzeitige Todesfälle, davon 65% in NRW, 690 Fälle chronischer Bronchitis bei Erwachsenen und 5,4 Milliarden Euro gesamtgesellschaftliche Kosten infolge verlorener Arbeitstage und entstandener Gesundheitskosten (Europe Beyond Coal 2018: 17).

Zwar ist die Herstellung von Kausalzusammenhängen zwischen Umweltfaktoren und Erkrankungszahlen umstritten, doch die erhebliche Luftverschmutzung ist ein Faktum. Die World Health Organization (WHO) stellte 2013 klar, dass es keinen noch so geringen Grad der Luftverschmutzung gebe, der als unbedenklich gelten könne. Es existiere eine eindeutige Verbindung zwischen belasteter Luft und Atem- sowie Herz-Kreislaufkrankungen (WHO 2013). Es gibt des Weiteren immer mehr Studien, die fatale Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Schwangerschaften und die Gesundheit von Neugeborenen belegen (Europe Beyond Coal 2018: 8) und mögliche Korrelationen zwischen verschiedenen Krankheiten, z.B. Demenz, und verschmutzter

Luft aufzeigen (Johnson 18.09.2018). Diese Korrelationen wurden allerdings noch nicht ausreichend erforscht.

Überdies wirken sich Luftverschmutzung und Klimawandel indirekt auch auf Menschen und Natur in weiterer Entfernung aus, sodass im Endeffekt die gesamte Weltbevölkerung die Last der Folgen der Braunkohlenutzung trägt.

5.3. Internationale Klimaabkommen und die deutsche Klimapolitik

Grundlage der deutschen Klimapolitik sollten laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) internationale und europäische Klimaschutzziele sein (BMU 2018: 24). Die Bundesrepublik hat sich der Idee der nachhaltigen Entwicklung einerseits direkt durch zahlreiche Abkommen und Zusagen auf europäischer und internationaler Ebene verschrieben, andererseits indirekt durch ihr Grundgesetz und andere nationale Gesetze (vgl. Kapitel 10.4). Einen wichtigen Grundstein für nachhaltige Entwicklung legte die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen mit dem so genannten Brundtland-Bericht im Jahr 1987. Darin definiert sie nachhaltige Entwicklung als:

„eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Zwei Schlüsselbegriffe sind wichtig:

- ❖ *Der Begriff 'Bedürfnisse', insbesondere der Grundbedürfnisse der Ärmsten der Welt, die die überwiegende Priorität haben sollten;*
- ❖ *der Gedanke von Beschränkungen, die der Stand der Technologie und sozialen Organisation auf die Fähigkeit der Umwelt ausübt, gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse zu befriedigen“ (Hauff 1987: 46).*

Diese Grundsätze werden mit dem Begriff der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit beschrieben.

Seit 1995 gibt es jährlich eine Weltklimakonferenz der Vereinten Nationen (UN), an der die über 190 Mitgliedsstaaten der UN-Klimarahmenkonvention teilnehmen. Auf der dritten Weltklimakonferenz 1997 in Kyoto wurde der „erste rechtlich bindende internationale Klimavertrag mit quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtungen“ (BMU 2018: 18) unterzeichnet. Die Bundesregierung verpflichtete sich, bis 2005 ihre energiebedingten CO₂-Emissionen um 25% gegenüber 1990 zu senken (BMUB & BMWi 1997). Sie verabschiedete 2000 ein Klimaschutzprogramm, durch welches die Klimaschutzziele nach dem Kyoto-Protokoll bis 2005 erreicht werden sollten, und nahm mit ihren ambitionierten Zielen eine Vorreiterrolle ein (BMU o.J.).

2015 gelang es auf der 21. Weltklimakonferenz in Paris, eine an das Kyoto-Protokoll anschließende Vereinbarung auszuhandeln, welche das oben bereits erwähnte Ziel einer Reduktion der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C festlegte. Es war das erste Abkommen, das alle Industrie- und Entwicklungsländer einband (BMU 2018: 18 f.)

Das Ziel, die deutschen Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu reduzieren, wird aller Voraussicht nach jedoch verfehlt werden, auch wenn es mit Hilfe der Abschaltung oder Reduzierung der Betriebszeiten von Kohlekraftwerken noch erreicht werden könnte (Oei et al. 2018: I). Um das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55% für 2030 einzuhalten und die dafür nötigen festgelegten Sektorziele zu erfüllen, müssten laut einer für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) verfassten Studie die Steinkohlekapazitäten bis dahin halbiert und alle Braunkohlekraftwerke abgeschaltet werden (Oei et al. 2018: I). Laut Berechnungen u.a. des DIW (ebd.) wäre die Versorgungssicherheit in Deutschland und der europäischen Union trotz eines raschen Ausstiegs gewährleistet. Bis 2050 hat sich die BRD die weitgehende Treibhausgasneutralität zum Ziel gesetzt (Kommission WSB 2019: 14).

Das BMU sieht bis 2030 für Deutschland einen großen Handlungsbedarf, um die in Paris versprochene Treibhausgasminderung zu erreichen (BMU 2018: 23 ff.). Auf Bundesebene hat Deutschland dafür bislang kein Klimaschutzgesetz. Lediglich einzelne Bundesländer verabschiedeten gesetzliche Vorgaben, um Zusagen aus internationalen Vereinbarungen zu erfüllen. 2019 soll ein bundesweites Klimaschutzgesetz beschlossen werden. Dafür wurde der von Juni 2015 bis März 2016 mit verschiedenen AkteurInnen und der Bundesregierung gemeinsam erarbeitete Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Dieser beinhaltet „Vorschläge für strategische, bis 2030 wirkende Klimaschutzmaßnahmen“ (BMUB 2016: 6) für alle Handlungsfelder, um die nationalen Klimaschutzziele und damit auch die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Zu den AkteurInnen gehörten Bundesländer, Kommunen, Verbände und BürgerInnen, welche den schlussendlich 97 Maßnahmen umfassenden Plan an die Bundesumweltministerin übergaben. „Aufgrund unserer besonderen Verantwortung als führende Industrienation und wirtschaftlich stärkster Mitgliedsstaat der EU orientieren wir uns bereits mit diesem Klimaschutzplan am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis Mitte des Jahrhunderts“ (BMUB 2016: 7).

In dem Plan wird festgestellt, dass die bisherigen nationalen Klimaschutzzusagen nicht ausreichen, um das Ziel einer Beschränkung der weiteren Erderwärmung auf unter 2°C zu erreichen, und dass die deutschen Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen über dem Durchschnitt in der EU und weit über dem weltweiten Durchschnitt liegen (BMUB 2016: 7). Dem Plan ist zudem zu entnehmen, dass zur Erreichung der für das Jahr 2030 vereinbarten Klimaziele die Energiewirtschaft den CO₂-Ausstoß um ca. 60% gegenüber 1990 senken muss (BMUB 2016: 8, Tab. 1). Zudem sind die nötigen Minderungen im Verkehrssektor nur mit Hilfe von erneuerbaren Energien für veränderte Antriebsformen der Fahrzeuge möglich. Im von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzplan wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Klimaschutzziele nur eingehalten werden können, wenn die Verbrennung der Braunkohle schrittweise reduziert und die erneuerbaren Energien ausgebaut werden (BMUB 2016: 35).

Wie und wann der Kohleausstieg tatsächlich sozialverträglich umgesetzt werden soll, darüber diskutierte die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (BMWi 2019).

5.4. Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, meist ‚Kohlekommission‘ genannt, sollte „zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz gleichermaßen berücksichtigt. Dazu gehören notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Branchen und Regionen und deren Finanzierung“ (BMUB 2016: 8). Die Mitglieder hatten die Aufgabe, Maßnahmen für die Klimaziele 2020 und 2030 zu erarbeiten, über den schrittweisen Kohleausstieg mit notwendigen Begleitmaßnahmen zu beraten und den damit einhergehenden nötigen Strukturwandel finanziell abzusichern (BMWi 2019). Die Kommission setzt sich aus 28 stimmberechtigten StellvertreterInnen verschiedener Sektoren zusammen, sieben für Industrie und Wirtschaft, fünf für die Wissenschaft, drei von Umweltverbänden, drei für Gewerkschaften, fünf für die Braunkohle-Regionen sowie einer CSU-Politikerin und vier Vorsitzenden. Weitere rede-, aber nicht stimmberechtigte TeilnehmerInnen sind Mitglieder des Bundestages und VertreterInnen der betroffenen Bundesländer (Kommission WSB 2019: 7). Unterstützung gab es durch die Bundesregierung und verschiedene Ministerien. Die erarbeiteten Ergebnisse sollen zu Klimagesetzen führen, in denen die für die Erfüllung der Klimaziele 2030 notwendigen Maßnahmen definiert werden. Die Kommissionsmitglieder treffen sich seit Juni 2018 und fällen Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit.

Die Kommission ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstellt und sollte ursprünglich bereits vor der Klimakonferenz im Dezember 2018 in Polen Ergebnisse liefern, was aber auf 2019 vertagt wurde. Laut dem Greenpeace-Geschäftsführer Martin Kaiser, der Teil der Kommission ist, lag dies an fehlenden wichtigen Zusagen der Bundesregierung, u.a. im finanziellen Bereich (Greenpeace 2019). Am 26. Januar 2019 lieferte die Kommission nach neun Sitzungen Ergebnisse (Kommission WSB 2019: 7), die laut den BefürworterInnen der Nutzung von Kohle zu weitreichend (RWE AG 26.01.2019), laut Umwelt- und KlimaschützerInnen und ForscherInnen nicht ausreichend (Wille 28.01.2019) bzw. für AnwohnerInnen der Tagebaue eine große Enttäuschung sind (Pieper 29.01.2019). Die beteiligten Umweltverbände distanzieren sich von dem geplanten Ausstiegsdatum und den unkonkreten Angaben, wie dieser zu erreichen sei, tragen die anderen Entscheidungen jedoch mit (BUND 2019).

Laut Kommission soll der Kohleausstieg frühestens 2035 und spätestens 2038 abgeschlossen sein (Kommission WSB 2019: 64) und die Kohleregionen erhalten für den nötigen Strukturwandel rund 40 Milliarden Euro Hilfe (Bundesregierung

31.01.2019). Die Kommission erwartet nun von der Bundesregierung, dass diese bis Ende April 2019 Eckpunkte für entsprechende Maßnahmengesetze zur Umsetzung des Strukturwandels und dessen finanzielle Unterstützung vorlegt (Kommission WSB 2019: 104). Diese sollen auch für zukünftige Regierungen verbindlich geregelt und mit den betroffenen Bundesländern abgestimmt sein.

5.5. Konflikt im und um den Hambacher Forst

Die RWE AG ist seit 1978 im Tagebau Hambach tätig, seit 2012 spitzt sich der Konflikt konkret im Hambacher Forst zu. Der Wald wurde in den vergangenen Jahren zum Symbol für die Auseinandersetzungen um den Kohleausstieg, für Kontroversen über die Energiepolitik Deutschlands und das Streben nach mehr Klimagerechtigkeit und für manche Beteiligte auch für das Machtverhältnis zwischen Staat und BürgerInnen.

Im Konflikt um den Hambacher Tagebau gibt es zahlreiche AkteurInnen: AktivistInnen, die RWE AG, NGOs, AnwohnerInnen, Zivilbevölkerung, die NRW-Landesregierung, die Bundesregierung, Beschäftigte der Kohleindustrie sowie deren Gewerkschaften, die Polizei und die politischen Parteien. Betroffen von den mit dem Kohleabbau und der Kohleverstromung verbundenen Luftverschmutzungen und CO₂-Emissionen sind zudem die Weltgemeinschaft sowie zukünftige Generationen. Über die klimarelevanten Auswirkungen hinaus geht es um die geplante Abholzung des Hambacher Forstes sowie um die Umsiedelung ganzer Dörfer und die damit einhergehende Zerstörung von teils alten und denkmalgeschützten Gebäuden durch die RWE AG.

6. AkteurInnen

Die HauptakteurInnen im Konflikt um den Hambacher Tagebau werden hier zunächst vorgestellt und ihre Positionen dargelegt.

6.1. RWE AG

Die RWE AG, früher ‚Rheinisch-westfälisches Elektrizitätswerk AG‘, ist der zurzeit größte Energieversorger Deutschlands (Statista 2019) und die vierzehntgrößte Kohlekraftwerksbetreiberin weltweit (Urgewald 2018: 20). International erwirtschaftete die RWE AG im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von 44,6 Milliarden Euro (RWE AG 2018a: 18). Der Konzern reagierte lange Zeit nicht auf die sich abzeichnende Energiewende. Hauptenergieträger sind mit 53% nach wie vor Braun- (37%) und Steinkohle (15%) (RWE AG 2018a: 41), was angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels und dem dadurch notwendigen Kohleausstieg zu Kundenverlusten und finanziellen Einbußen führte (Heinrich-Böll-Stiftung 2016). Das Bundesland NRW und seine Kommunen sind seit langem auf unterschiedlichste Weisen mit dem Energiekonzern verbunden - finanziell, wirtschaftlich, politisch und personell.

Die Braunkohlewirtschaft im Rheinischen Revier beschäftigt rund 9.000 Menschen direkt; weitere 18.000 sind „indirekt oder induzierte Beschäftigte innerhalb oder außerhalb der hier vorgenommenen Revierabgrenzung“ (Kommission WSB 2019: 73).

Außerdem arbeiten laut dem Bericht der Kohlekommission 93.000 Menschen in stromintensiven Industriesektoren, die durch günstigen Strom konkurrenzfähig sind.

Zahlreiche politische Persönlichkeiten sind mit Energieunternehmen, darunter der RWE AG, verbunden. Einige PolitikerInnen wechselten nach ihrer politischen Laufbahn zu Energieversorgern (Lorenz 2013; FAZ 22.03.2016), andere beraten diese bereits, während sie noch politische Ämter wahrnehmen, oder sitzen in Aufsichtsräten. So sind fünf der zwanzig Aufsichtsratsmitglieder von der RWE AG noch amtierende oder ehemalige hochrangige Politiker (ein österreichischer Bundeskanzler a. D., OberbürgermeisterInnen, LandrätInnen), hinzu kommt eine ganze Reihe politisch sehr gut vernetzter hochrangiger GewerkschaftlerInnen. (RWE AG 2019). Des Weiteren sind direkt oder durch Schachtelbeteiligungen ca. 130 Kommunen aus NRW in Besitz von rund einem Viertel aller RWE-Aktien (Heinrich-Böll-Stiftung 2016). Bei steigenden Gewinnen und damit verbundenen Dividenden des Konzerns erhöhen sich die Einnahmen der kommunalen Haushalte; bis 2011 betrug die Dividende ca. 350 Millionen Euro jährlich. Da die RWE AG aber immer größere Verluste macht, verloren die zwanzig größten kommunalen Anteilseigner allein 2013 2,5 Milliarden Euro durch Abschreibungen (Heinrich-Böll-Stiftung 2016) und die gewohnt hohen Dividenden blieben aus. Der Aktienwert des Konzerns fiel von 100 Euro in seiner Spitzenphase im Jahr 2008 auf ca. 19 Euro im Januar 2019 (finanzen.net 2019). Unter anderem nach dem Rodungsstopp im Hambacher Forst rutschten die Aktien der RWE AG erneut ab (finanzen.net 05.10.2018). Das BMUB stellte fest, dass immer mehr Investoren „ihr Kapital aus der Kohlewirtschaft zurück[zögen]“ (BMUB 2016: 36).

Die RWE AG möchte ihre Tagebaue nach wie vor vergrößern und plant, dafür weitere Dörfer umzusiedeln und den Hambacher Forst zu roden. Dies begründet sie mit der Auffassung, dass die Braunkohleförderung für die Sicherung der Stromversorgung Deutschlands unerlässlich sei und sie zudem die mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze erhalten wolle. Auf ein Kaufangebot von RWEs Braunkohlesparte durch Greenpeace Energy (Greenpeace Energy 26.11.2018), bei dem ihre Beschäftigten übernommen worden wären, ging die RWE AG nicht ein und nannte es einen PR-Gag (RWE Power AG 28.11.2019).

6.2. Politik

Bei der Bundesregierung lässt sich eine Diskrepanz zwischen klimapolitischen Äußerungen und wirtschaftspolitischem Verhalten beobachten. Zum einen wirbt sie auf ihrer Webseite für die 17 Nachhaltigkeitsziele der Klimakonferenz 2015 und erklärt, dass der „Wandel hin zu einem nachhaltigen Leben“ nur gemeinsam geschafft werden könne (Bundesregierung 2018). Auf der anderen Seite reiste sie zur Klimakonferenz nach Katowice mit dem Eingeständnis, dass sie ihre Ziele für das Jahr 2020 nicht erreichen werde, obwohl dies laut Studien durch entschlossene Maßnahmen, darunter der Schließung von Braunkohlekraftwerken, noch möglich wäre (Oei et al. 2018: I).

Die Oppositionsparteien Linke und Grüne kritisieren diese Politik und fordern die schnelle Stilllegung alter Kohlekraftwerke sowie einen schnellen Ausstieg aus der Kohleverstromung (Schwarz 02.09.2018).

Trotz der schon damals bestehenden klimapolitischen Vorgaben wurde der RWE AG noch 2014 unter der damals rot-grünen NRW-Landesregierung der aktuelle Rahmenbetriebsplan für den Tagebau bis 2040 genehmigt (Bezirksregierung Arnsberg 12.12.2014). Der jetzige NRW-Ministerpräsident Armin Laschet von der CDU, die in Koalition mit der FDP regiert, weist daher die Verantwortung für die Fortsetzung des Tagebaus von sich, beharrt auf dessen Legalität und erhebt die Versorgungssicherheit sowie die Sicherung der Arbeitsplätze zu obersten Prioritäten (Das Erste 07.02.2018). Insbesondere die Grünen, aber auch Bundesumweltministerin Svenja Schulze von der SPD, sprechen sich gegen die Rodung aus, während die NRW-SPD mit der CDU einer Meinung ist (WDR 31.08.2018). Die Linke fordert einen sozialverträglichen Kohleausstieg bis 2035, bei dem ein Strukturwandelfonds Betroffene unterstützen soll (Pezzei 2017).

6.3. Protestbewegung am Hambacher Tagebau

Im Rahmen der Proteste gegen den Braunkohleabbau im Hambacher Tagebau kam es im Laufe der Jahre zu hunderten Demonstrationen, Baumhausbesetzungen und Blockaden (hambacherforst.org 2016). Die protestierenden Menschen formen eine heterogene Gruppe. Alle Altersklassen und politischen Grundeinstellungen sind vertreten, von Antifa, Grünen und Linken bis hin zu kirchlichen Verbänden, darüber hinaus BäuerInnen und AnwohnerInnen des Tagebaus (Ende Gelände 2018d; Parth 06.10.2018; Aachener Zeitung 17.09.2019). Hinzu kommt eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Gruppen.

Allen aktiven BürgerInnen gemeinsam ist der Wunsch nach einer Umweltpolitik, die die Umsetzung der Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens ermöglicht und zur Erreichung dieser Ziele die Braunkohleförderung und -verstromung beendet. Zudem möchten sie die Abholzung des Hambacher Forstes verhindern. Der Protest ist mit einzelnen Ausnahmen friedlicher Natur und findet Ausdruck in Demonstrationen, Mahnwachen, Besetzungen, Aktionen des zivilen Ungehorsams sowie musikalischen und anderen künstlerischen Darbietungen (z.B. Rose 04.09.2019; hambacherforst.org 2016). Einige Menschen besetzen seit 2012 ununterbrochen den Wald mit Baumhäusern, andere Beteiligte reisen für einzelne Aktionen wie Ende Gelände und sonstige Protestaktionen an. Es gab Blockaden von Baggern, Förderbändern, Bahnstrecken und Kraftwerken (hambacherforst.org 2016). Eine wesentlich größere Zahl von Menschen beteiligte und beteiligt sich weiterhin an niedrighschwelligeren Protestformen wie Demonstrationen und Waldspaziergängen.

Die Webseite hambacherforst.org motiviert und informiert zu verschiedenen Formen des Protestes. Auf ihr werden zahlreiche Mitmach-Möglichkeiten vorgestellt, die in ‚symbolisch‘ und ‚direkt‘ untergliedert sind. Das Spektrum der möglichen Unterstützungsformen reicht von Menschen informieren und Essen spenden bis hin zur

Beteiligung an legalen Demonstrationen. Es findet sich auch ein Absatz über das Thema Sabotage, welcher als theoretisch deklariert wird. Zudem gibt es weitere Aktionsformen in und vor dem Wald, in der Luft und am Boden, die an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität liegen (hambacherforst.org o.J.c).

Eine vor Ort und in den Medien sehr präzente Gruppe sind die BewohnerInnen der seit 2012 existierenden Baumhäuser und Zeltcamps im Hambacher Forst. Aus ihnen hat sich eine kleine, eng vernetzte Gesellschaft entwickelt. Die Beteiligten berufen sich auf das Recht aller Deutschen, ihren Wohn- und Aufenthaltsort frei zu wählen (Art. 11 Abs. 1-2 GG). Die Baumhäuser werden zumeist das ganze Jahr bewohnt und sind teilweise über Brücken miteinander verbunden (hambacherforst.org 2018). Ihrem Selbstverständnis nach sind diese AktivistInnen ein Zusammenschluss freier und sehr unterschiedlicher Menschen und explizit keine Vereinigung oder Organisation (hambacherforst.org o.J.d). Es verbindet sie „alle der Wunsch Ausbeutung von Mensch und Natur entgegenzuwirken“ (hambacherforst.org o.J.e). Sie sehen die Ausbeutung der Erde und der Menschen und die damit verbundene Umweltzerstörung als Folge eines Systems, in welchem sich Einzelne mit ihren Profitinteressen zulasten der restlichen Bevölkerung und der Umwelt mit Gewalt durchsetzen können. Außerdem sind sie der Überzeugung, dass kein ökologisch wertvoller, weil als Kohlenstoffspeicher dienender Wald mehr für die klimaschädlichen Energieträger gerodet werden darf. Für diesen auf der Webseite repräsentierten Teil der AktivistInnen ist der Kampf um Klimagerechtigkeit gleichzeitig „ein Kampf um eine herrschaftsfreie Welt jenseits von kapitalistischen Zwängen“ (hambacherforst.org o.J.d). Sie sehen sich dabei eingebunden in ein Netzwerk von UnterstützerInnen, zu welchen unter anderem AnwohnerInnen, ÄrztInnen, AnwältInnen und andere SympathisantInnen gehören (hambacherforst.org 2018).

Die Vielfalt des Protests am Hambacher Forst erschwert die Einordnung der Bewegung. Es ist für die Öffentlichkeit, die Politik, die RWE AG und die Polizei schwer zu erkennen, wem welche Handlungen zuzuschreiben sind, und es wird häufig undifferenziert von ‚den AktivistInnen im Wald‘ gesprochen. Dies gilt auch für Vorfälle wie Sachbeschädigungen und Angriffe auf RWE-Beschäftigte oder PolizistInnen, die von einzelnen, zumeist kleinen Gruppen ausgehen (z.B. Polizei Aachen 22.12.2018). Ein großer Teil der aktiven Menschen im und um den Hambacher Forst spricht sich jedoch für einen gewaltfreien Protest aus. Arendt hebt zu diesem Thema hervor, dass revolutionäre und radikale Bewegungen zwar kriminelle Menschen anziehen, jedoch nicht mit diesen gleichgesetzt werden können. „Kriminelle sind nämlich für eine politische Bewegung ebenso gefährlich wie für die gesamte Gesellschaft“ (Arendt 1986: 135).

6.4. Polizei

Die Polizei muss einerseits die Anordnungen der Politik und der Gerichte vollziehen, scheint andererseits jedoch in ihrer Einschätzung der Lage sehr gespalten zu sein. Das Verhalten der einzelnen PolizistInnen gegenüber den Zivilpersonen variiert stark, von

Freundlichkeit und Verständnis (Tempel 19.09.2018) bis hin zu aggressivem und handgreiflichem Auftreten (hambacherforst.org 10.09.2018; Ende Gelände 13.11.2018). Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) forderte im Sommer 2018, mit der Rodung des Hambacher Forstes zu warten, bis über die zukünftige Energiepolitik entschieden sei (GdP NRW 2018). Michael Mertens, der Chef der GdP NRWs, verlangte Klarheit und Zurückhaltung aller Akteure: „Ich möchte verhindern, dass wir über Monate hinweg Tausende von Polizisten in einen gefährlichen Einsatz schicken, während Politik und Wirtschaft nur kurze Zeit später einen Ausstieg aus dem Braunkohleabbau verkünden" (GdP NRW 2018). Er legte dar, dass zwar alle Beteiligten wüssten, dass die RWE AG die Abbaugenehmigung habe und diese legal durchsetzen dürfe, warf aber auch die Frage auf, „ob angesichts des unvermeidbaren Energiewandels eine Abholzung des Hambacher Forstes noch vertretbar [sei]“ (GdP NRW 2018).

6.5. Zivilgesellschaft

Laut einer von der Universität St. Gallen im Auftrag von Greenpeace durchgeführten Studie sind 75% der Bevölkerung für unverzügliche Gesetze der Regierung zu einem schrittweise Kohlenausstieg (Rinscheid 2018: 5). Zahlreiche BürgerInnen engagieren sich für diese Überzeugung.

Die Vielzahl an Demonstrationen, mit mehreren hundert bis tausenden Beteiligten und teils sehr spontan bei kurzfristig angekündigten Rodungsplänen der RWE AG organisiert, verdeutlicht die breite Unterstützung der Protestbewegung im Hambacher Forst (hambacherforst.org 2016). Ein Höhepunkt des zivilgesellschaftlichen Engagements im Jahr 2018 war die Demonstration am 6. Oktober, an der laut Medienberichten und VeranstalterInnen rund 50.000 Menschen teilnahmen. Martin Kaiser, Geschäftsführer von Greenpeace, schlussfolgerte, dass die DemonstrantInnen „damit ein klares Signal Richtung Berlin [sendeten]: Hunderttausende Menschen wollen, dass der Ausstieg aus der Kohle schon heute beginnt. Kein Wald, kein Dorf, keine Kirche dürfen mehr für klimaschädliche Kohle geopfert werden“ (Greenpeace 06.10.2018). Laut dem BUND (06.10.2018) war dies die bisher größte Demonstration gegen den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier. Organisiert wurde sie von der Initiative ‚Buirer für Buir‘, dem BUND, Campact, Greenpeace und den Naturfreunden Deutschlands. Die Demonstration war zunächst untersagt worden, wurde jedoch nach juristischem Tauziehen einen Tag vorher infolge eines Eilantrages des Demo-Bündnisses vom Gericht noch genehmigt (BUND 06.10.2018).

Zudem wurde seit rund fünf Jahren jeden Monat ein sogenannter Waldspaziergang angeboten (Zobel 2019), in besonders konfliktreichen Zeiten teilweise wöchentlich. Der Naturführer und Waldpädagoge Michael Zobel aus Aachen lädt Interessierte ein, mit ihm durch den Wald zu wandern, nicht zuletzt um damit der BaumhausbesetzerInnen-Gesellschaft Unterstützung zu signalisieren.

Im August 2018 schickten Betroffene, Initiativen und Verbände aus dem Rheinischen Braunkohlerevier einen offenen Brief an die Ministerpräsidenten der Länder

Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Sie übermittelten den Regierenden unter anderem ihre Sorge, dass die Bergbautreibenden im Rheinland „die derzeit bestehende Situation eines noch nicht definierten Zeitplanes des Kohleausstiegs ausnutzt, um beschleunigt und ohne energiepolitische Erfordernis unumkehrbare Fakten zu schaffen“ (Büttgen et. al 2018: 1). Die VerfasserInnen des Briefes stellten fest, dass dies die Arbeit der Kohlekommission massiv infrage stelle und zudem irreversible soziale, gesellschaftliche und ökologische Folgen entstünden: „Während die Kommission tagt, werden Tag für Tag die Maßnahmen zur Devastierung ganzer Dörfer fortgesetzt, Kulturdenkmäler und Kirchen abgerissen und schützenswerte Natur für die Gewinnung der Braunkohle zerstört“ (Büttgen et. al 2018: 2).

Die Zivilgesellschaft bekundete ihre Meinung nicht nur vor Ort, sondern auch durch verschiedene Petitionen und Klagen. So unterzeichneten beispielsweise den Online-Appell „Hambacher Wald: Retten statt roden“ 800.000 Menschen (BUND 06.10.2018). 500.000 Unterschriften seien dabei in drei Wochen gesammelt und der amtierenden nordrhein-westfälischen Umweltministerin Ursula Heiner-Esser übergeben worden (BUND 20.09.2018). Zudem gab es zahlreiche gerichtliche Klagen von Seiten der UmweltschützerInnen und AnwohnerInnen der Tagebauregion, zum einen gegen die Rodung des Hambacher Forstes (VG Köln 24.11.2017), zum anderen gegen die Behandlung von AktivistInnen durch die Polizei und zur Klärung der Frage, ob den AnwohnerInnen Einsicht in die Akten zur Zulassung der Haupt- und Sonderbetriebspläne zusteht (VG Köln 20.09.2018).

7. Ende Gelände

Die im Aktionsbündnis Ende Gelände zusammengeschlossenen Personen kämpfen für das, was sie unter Klimagerechtigkeit verstehen. Das Bündnis definiert sich als „ein breiter Zusammenschluss von Menschen aus den Anti-Atom- und Anti-Kohle-Bewegungen, aus den Vorbereitungsgruppen der Klimacamps in Rheinland und Lausitz, von der Waldbesetzung im Hambacher Forst, aus klimapolitischen Graswurzelinitiativen und Bürgerinitiativen, aber auch größeren Umweltorganisationen, aus linken Politgruppen und andere mehr“ (Ende Gelände o.J.). Die AktivistInnen des Bündnisses organisieren deutschlandweit Aktionen des zivilen Ungehorsams, vor allem Massenblockaden, aus der Überzeugung heraus, den Klimaschutz selber in die Hand nehmen zu müssen, da dieser von der Politik und durch starke Lobbyarbeit der Unternehmen verzögert werde (Ende Gelände 15.11.2018). Mit ihren Aktionen wollen sie „ein weithin sichtbares Signal für eine Wende hin zu echtem Klimaschutz [setzen]“ (Ende Gelände o.J.). 2015, 2017 und 2018 fanden Aktionen auch im Rheinischen Braunkohlerevier statt. Zu solchen Aktionstagen gehören Demonstrationen, Sitzblockaden, Mahnwachen und Aktionen des zivilen Ungehorsams (Ende Gelände 2018a).

Ende Gelände hat einen Aktionskonsens vereinbart, an den sich alle Beteiligten halten sollen. Darin werden die TeilnehmerInnen aufgefordert, sich ruhig und besonnen zu

verhalten, nur mit ihrem eigenen Körper zu blockieren und Infrastruktur zu besetzen. Von ihnen solle keinerlei Eskalation oder Gefährdung von Menschen ausgehen und nichts zerstört oder beschädigt werden. Der Aktionskonsens verkündet aber auch: „Wir werden uns nicht von baulichen Hindernissen aufhalten lassen[.] Absperrungen von Polizei oder Werkschutz werden wir durch- oder umfließen und uns auf keine Provokationen einlassen. Unsere Aktion wird ein Bild der Vielfalt, Kreativität und Offenheit vermitteln“ (Ende Gelände 2018b). Das Aktionsbündnis betont, dass sich seine Aktionen nicht gegen Beschäftigte der RWE AG oder die Polizei richteten und die Sicherheit aller Beteiligten oberste Priorität habe (ebd.).

8. Rodungssaison 2018

Seit September 2018 wird der Hambacher Forst durch die Aachener Polizei als ‚gefährlicher Ort‘ eingestuft (Polizei Aachen 31.08.2018). Mit dieser Begründung „finden aktuell immer wieder Durchsuchungen und Personalienkontrollen auch ohne konkrete Verdachtsmomente statt“ (Ende Gelände 2018c). Wer die Herausgabe seiner Personalien verweigerte, wurde mitgenommen und gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen alten Polizeigesetz bis zu 12 Stunden eingesperrt. Eine solche Identitätsfeststellung ist der Polizei an gefährlichen Orten durch das nordrhein-westfälische Polizeigesetz erlaubt (Schütte et al. 2016).

Um ein Gebiet als gefährlichen Ort einzustufen, müssen laut gesetzlicher Grundlage Tatsachen bekannt sein, „die nach kriminalistischen Erfahrungen darauf hindeuten, dass an diesem Ort regelmäßig die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten stattfinden“ (Landesregierung NRW 12.04.2017). Diese Tätigkeiten sind, dass „a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen“ (PolG NRW 25.07.2003). Des Weiteren erlaubt dieses Gesetz der Polizei die Durchsuchung von Taschen und Fahrzeugen und gegebenenfalls auch die Konfiszierung verdächtiger Gegenstände, zu denen im Umfeld des Hambacher Forstes Paletten oder Karabinerhaken gehörten (Schwarz 02.09.2018), bei einer Demonstration von Ende Gelände sogar Strohsäcke (Polizei Aachen 05.11.2017).

Die Polizei hatte den Auftrag, für die Rodungssaison den Wald zu räumen, um der RWE AG die ab dem 1. Oktober 2018 genehmigte Rodung zu ermöglichen und die RWE-Beschäftigten vor den AktivistInnen zu schützen. Dafür mussten über 60 Baumhausbesetzungen durch die Polizei beendet werden (hambacherforst.org 2018). Während und unmittelbar nach den Räumungen wurden von AktivistInnen neue Baumhäuser und Dörfer errichtet. Der Konflikt eskalierte, wie zuvor von verschiedensten BeobachterInnen prophezeit (u.a. GdP NRW 2018), wobei es auf beiden Seiten gewalttätige AkteurInnen und Anzeigen gab (vgl. Gego 19.12.2018; Polizei Aachen 22.12.2018).

Am 5. Oktober 2018 wurde dann durch das Oberverwaltungsgericht Münster ein vorläufiger Rodungsstopp auf Grund einer Klage des BUND erlassen. Als Begründung

wurde unter anderem angeführt, dass die RWE AG nicht in der Lage sei zu belegen, dass die Rodung für die Energieversorgungssicherheit notwendig sei (Ministerium der Justiz NRW 05.10.2018).

9. Aktionstage Rheinisches Revier 2018

Ende Gelände verkündete im Vorfeld seiner Aktionstage vom 25. bis 29. Oktober 2018 im Rheinischen Revier, dass sich die AktivistInnen gemeinsam mit vielen Menschen gegen die Zerstörung des Hambacher Forstes stellen und dafür den Betrieb im Rheinischen Revier stören würden. Die Aktionen sollten ein Zeichen gegen Kohleabbau und -verstromung sein, welche als entscheidende „Ursachen für die globale Klimaerwärmung und ihre dramatischen Folgen“ (Ende Gelände 2018a) bezeichnet wurden. Da der Klimawandel dringlich sei und die Regierenden weiterhin auf die fossilen Rohstoffe setzten, sah das Aktionsbündnis es als gerechtfertigt an, nicht mehr nur zu protestieren, sondern auch zivilen Ungehorsam auszuüben. Ende Gelände zufolge waren bei den Aktionstagen rund 6.500 Menschen aktiv, was die bisher größte Aktion zivilen Ungehorsams für wirksamen Klimaschutz darstellt (Ende Gelände 28.10.2018).

Als Reaktion auf die Versammlung war die Polizei ab dem 26. Oktober 2018 im Großeinsatz. PolizistInnen aus ganz Deutschland unterstützten die Aachener Polizei (Polizei Aachen 26.10.2018a). Die Polizei rief ebenso wie Ende Gelände dazu auf, gewaltfrei und besonnen zu agieren.

Trotz fehlender Genehmigungen kündigte Ende Gelände am 23. Oktober 2018 an, mit dem Aufbau ihres Zeltcamps zu beginnen, da aus logistischen Gründen nicht länger gewartet werden könne (Ende Gelände 23.10.2018). Die Polizei berichtete, dass AktivistInnen von Ende Gelände am 24. Oktober diverse Zelte auf einem ehemaligen Sportplatz in Manheim aufbauten, welcher der RWE AG gehört (Polizei Aachen 25.10.2018). Die Energieversorgerin stellte einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs. Die Polizei räumte das Camp in derselben Nacht, wogegen ausschließlich passiver Widerstand geleistet wurde (ebd.). Ende Gelände schaffte es innerhalb eines Tages, einen anderen geeigneten Platz zu finden (Foto siehe Anhang Abb. 2) und die gesamte benötigte Infrastruktur, unter anderem Küche und Toiletten für ca. 4.500 übernachtende Menschen, neu aufzubauen (Ende Gelände 28.10.2018). Der neue Ort des Camps auf Privatgelände machte Fußmärsche zum Tagebau von rund 10 Kilometern erforderlich (Ende Gelände 09.01.2019).

Die Polizei kontrollierte großflächig die ankommenden Züge. Dadurch wollte sie Straftaten verhindern, zu welchen Ende Gelände ihrer Aussage nach aufgerufen habe (Polizei Aachen 26.10.2018 b). Gegen die Kontrollstellen wurde ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht, welcher jedoch mit Verweis auf das Polizeigesetz abgelehnt wurde (Polizei Aachen 26.10.2018a). „Aus den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre und den Ankündigungen des Aktionsbündnis »Ende Gelände« für das Jahr 2018, [sic] muss damit gerechnet werden, dass es zu Blockaden von Kraftwerken und Kohlebahnen, Eindringen auf das Gelände des

Tagebaus und Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte kommen wird“ (Polizei Aachen 27.10.2018a). Diese Aktivitäten seien Straftaten und daher die Kontrollen im Vorfeld zulässig.

Viele AktivistInnen empfanden die Handlungen von Polizei und Gerichten als Repression, worunter je nach Kontext die gegebenenfalls auch gewaltsame „Unterdrückung von Kritik, Widerstand, politischen Bewegungen, individueller Entfaltung, individuellen Bedürfnissen“ (Duden 2018e) verstanden wird. Repressives Verhalten war dem Empfinden der AktivistInnen nach bereits im Vorfeld, aber auch während der Aktionstage in großem Umfang zu verzeichnen. Sie beklagten sich darüber, dass bei den Verhandlungen um einen angemessenen Zeltplatz im Vorhinein Hinhaltenaktiken verwendet und ein Camp in der Nähe der Kohleinfrastruktur verweigert wurde (Ende Gelände 09.01.2019). Der letztlich von der Polizei zugewiesenen Camp-Ort befand sich in Jülich, was für die fußläufige Protestbewegung ihrer Auffassung nach eine zu große Entfernung zum Hambacher Forst darstellte (Ende Gelände 25.10.2018). Aus diesem Grund entschieden sie sich, auf dem nicht mehr genutzten Sportplatz in Mannheim zu zelten. Das Bündnis übte zudem massive Kritik an den Kontrollen der ankommenden Züge, insbesondere am Umgang mit den Insassen eines Sonderzugs, der von Prag mit mehreren Zwischenhalten bis ins Rheinische Revier gefahren war. Die Insassen wurden bei ihrer Ankunft eingekesselt, mehrere Stunden festgehalten, durchsucht und kontrolliert (Ende Gelände 10.11.2018).

„Die Verweigerung eines Camps in der Nähe der Kohleinfrastruktur, die Hinhaltenaktik der Versammlungsbehörde im Vorfeld, die Räumung der Hambach-Camp Erweiterung, der mehrstündige Empfangskessel für den Sonderzug, der Einsatz mehrerer Wasserwerfer, Räumpanzer etc. – all dies zeigt, dass die Repressionsbehörden uns die Aktion durch eine harte Zermürbungstaktik so schwer wie nur möglich machen wollten. Es zeigt aber auch, dass sie uns als Gegnerin ernst nehmen – und das ist gut!“ (Ende Gelände 09.01.2019)

Nachdem die ersten beiden Camptage vor allem für die Organisation und Einbindung aller Menschen vor Ort verwendet worden waren, war der 27. Oktober der Tag, an dem die massenhafte „offen angekündigte Massenblockade mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten“ (Ende Gelände 2018b) umgesetzt wurde.

Nach Polizeiangaben begaben sich 39 Personen widerrechtlich in den Tagebau Hambach, 18 davon besetzten einen Bagger (Polizei Aachen 27.10.2018b). Eine andere, mehrere hundert Personen starke Menschengruppe, der sogenannte ‚orangene Finger‘ (Ende Gelände 10.11.2018), versuchte in den Tagebau Inden zu gelangen, was von der Polizei unter Einsatz von Pfefferspray verhindert wurde (Polizei Aachen 27.10.2018b). Laut Polizei wurden alle Beteiligten in Gewahrsam genommen und von 400 Personen die Identität festgestellt, außerdem sollen Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Landfriedensbruch gestellt worden sein. Ende Gelände dokumentierte, dass die festgehaltenen AktivistInnen „teilweise stundenlang ohne Toiletten in Bussen warten [mussten]“ (Ende Gelände 10.11.2018).

Die A4 und der Zugverkehr der deutschen Bahn auf der Strecke Köln-Aachen wurden zwischenzeitlich gesperrt, Wasserwerfer kamen zum Einsatz. Trotzdem schafften es ca. 2.000 Personen, die Hindernisse zu überqueren und die Gleise der Hambachbahn zu blockieren (Foto siehe Anhang Abb. 3, 4 und 5), was keine Straftat darstellt (Polizei Aachen 27.10.2018b). Der Versammlungsleiter meldete eine Spontanversammlung an. Die Polizei führte mit ihm ein Kooperationsgespräch und vereinbarte einen Demonstrationsweg, der zurück zum Camp von Ende Gelände führte. Der Großteil der Versammelten verließ auf diesem Weg nach rund 24 Stunden Blockade die Gleise (Ende Gelände 28.10.2018), während ca. 150 vor Ort blieben. Einige dieser Menschen hatten sich angekettet (Polizei Aachen 28.10.2018a). Diese Handlung stellt eine Straftat dar, welche die Polizei zu verhindern versuchte, nach eigener Aussage „in den meisten Fällen mittels einfacher körperlicher Gewalt“ (Polizei Aachen 28.10.2018b). Einzelne AktivistInnen mussten von den Schienen gelöst und teils weggetragen werden.

Ende Gelände resümierte nach den Aktionstagen: „Entsprechend des Aktionskonsens verhielten sich die Aktivist*innen friedlich und ließen sich von Eskalationsversuchen seitens der Polizei nicht von ihren Vorhaben abbringen“ (Ende Gelände 28.10.2018). Die mediale Aufmerksamkeit sei zudem groß und häufig auch positiv gewesen. Die Aktion habe Effektivität und Symbolstärke besessen, wodurch das Aktionsziel erreicht worden sei (Ende Gelände 09.01.2019).

Vorwürfe der Repression gab es unter anderem auch von VertreterInnen der Medien, die durch stark eingreifende Handlungen der Polizei die Pressefreiheit verletzt sahen (z.B. Lüdke 29.10.2018). Die Polizei hielt diesen Aussagen entgegen, sie sei „stets bemüht, die Pressefreiheit bestmöglich zu gewährleisten“ (Polizei Aachen 28.10.2018b). Weitere Vorwürfe gab es von AktivistInnen und besonders den KohlebaggerbesetzerInnen über verbale und physische Gewalt (Ende Gelände 13.11.2018).

Das Fazit der Polizei über den Einsatz war positiv, sie habe laut Aachens Polizeipräsident „mit einem klugen Einsatz schlimme Szenarien verhindern können“ (Polizei Aachen 29.10.2018). Laut Polizei konnten nicht alle Straftaten verhindert werden, da der große „Einsatzraum mit drei Tagebaubetrieben mit 90 Kilometern Abrisskante und 130 Kilometer [sic] Betriebsbahngleise“ (ebd.) sehr groß war. Es habe 187 Festnahmen, „97 Männer, 87 Frauen und drei Personen dritten Geschlechts“ (ebd.) auf Grund der Tatvorwürfe des Haus- und Landfriedensbruchs sowie wegen Widerstands gegen die Polizei gegeben. Von 503 Personen sei die Identität festgestellt worden.

IV. Diskussion

Zur Diskussion der Legitimität des zivilen Ungehorsams im Fall des Braunkohleabbaus im Hambacher Forst ist zuerst die Klärung der Frage erforderlich, welche Datenlage zu den Themen Kohleausstieg und Klimawandel vorliegt. Anschließend muss überprüft werden, inwieweit sich aus eventuellen Widersprüchen zwischen den jeweiligen Daten und politischen Handlungen eine Notfallsituation ableiten lässt. Für diesen Schritt werden die Positionen und Argumentationsweisen der HauptakteurInnen analysiert und ein Fazit gezogen. Anschließend wird geprüft, ob im Fall der hier untersuchten Situation die im Theorieteil (Kapitel 2 und 3) dargelegten Kriterien für die Konzepte des zivilen Ungehorsams und der Demokratie erfüllt sind. Dabei wird unter anderem untersucht, ob die im Grundgesetz festgelegten Rechte der BürgerInnen gewährleistet wurden und ob im Sinne der von Deutschland ratifizierten Klimaabkommen und der in diesem Zusammenhang gegebenen Versprechen gehandelt wurde. Die Ergebnisse werden anschließend zusammengefasst und eine kritische Reflektion der Methode, mit welcher die Erkenntnisse gewonnen wurden, vorgenommen.

10. Argumentationsstränge der beteiligten Konfliktparteien

Die Kontroversen im Braunkohlerevier entzündeten sich entlang mehrerer Konfliktlinien. Von BefürworterInnen des Abbaus der Braunkohle werden häufig an erster Stelle der Schutz der Arbeitsplätze und die Versorgungssicherheit angeführt, gefolgt von der Legalität des Braunkohleabbaus. Die Plausibilität dieser Argumentation wird von GegnerInnen des Braunkohleabbaus infrage gestellt. Diese verweisen auf eine andere Ebene der Verantwortung für Mensch und Gesellschaft: Die Folgen des Braunkohleabbaus für Umwelt, Klima und Menschen sowie die damit verbundenen direkten und indirekten langfristigen Kosten. Diese Argumentation wird wiederum von Befürwortern des Braunkohleabbaus kritisch hinterfragt.

Diese prominentesten und wichtigsten Positionen werden im Folgenden nacheinander dargelegt, um aus ihrer Gegenüberstellung zu einer Schlussfolgerung über die Legitimität von zivilem Ungehorsam zu gelangen.

10.1. Industrie und Arbeitsplätze in NRW

Ein zentrales Argument der RWE AG zur Befürwortung des Braunkohleabbaus ist, dass die Wirtschaft des Landes NRW auf den Tagebau und hier insbesondere den Abbau in Hambach angewiesen sei, um die Region als wettbewerbsfähigen Industriestandort zu erhalten und die zuverlässige Versorgung mit günstiger Energie zu gewährleisten (RWE AG 2018a). Das berechnete Interesse, die Region auch nach dem Kohleausstieg weiterhin als attraktiven Industriestandort zu positionieren, sollte jedoch durch Strukturwandelhilfen der Bundesregierung verwirklicht werden können (Kommission WSB 2019: 73 ff.).

Ein weiteres Argument für die Fortführung des Braunkohletagebaus ist der Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Die RWE AG argumentiert, dass an ihrer Tätigkeit „[i]m gesamten Bereich der Braunkohle – inkl. den Tagebauen, den Kraftwerken,

Veredelungsbetrieben etc. – [...] gar über 10.000“ (RWE AG 2018a) Arbeitsplätze hängen. Zudem habe der Konzern eine große Verantwortung für Zulieferer sowie von der Stromversorgung abhängige Unternehmen (ebd.). Diese Verantwortung sieht die Kohlekommission in ihrem Abschlussbericht ebenfalls, verweist aber zugleich auf die Möglichkeit, dass ein Arbeitsplatzangebot durch einen Strukturwandel gesichert und der Energiebedarf anders gedeckt werden könnte (Kommission WSB 2019: 73).

Studien stützen die Einschätzung, dass die Zahl der betroffenen Beschäftigten zwar für einzelne Regionen sehr relevant ist, doch innerhalb des Gesamtgefüges der Wirtschaft NRWs und der Bundesrepublik als Ganzes eher von untergeordneter Bedeutung ist. In etwa liegt „[d]er Anteil der im Braunkohlesektor direkt Beschäftigten an den insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten [...] im Rheinischen Revier bei 1,2 %“ (Kommission WSB 2019: 52). Eine für das DIW verfasste Studie kommt zu der Einschätzung, dass von ehemals 26.400 noch 8.900 Arbeitsplätze unmittelbar in der nordrhein-westfälischen Braunkohlewirtschaft angesiedelt sind (Oei et al. 2018: II). Von diesen 8.900 Beschäftigten seien zwei Drittel bereits über 46 Jahre alt, so dass sie beim endgültigen Kohleausstieg bereits über 60 Jahre alt und damit im Rentenalter wären. Für einen Großteil der Verbleibenden gäbe es alternative Beschäftigungsmöglichkeiten z.B. bei der Tagebaurekultivierung oder dem Kraftwerksrückbau (Oei et al. 2018: 47 f.). „Auch die Möglichkeiten, eine der Berufsgruppe vergleichende Tätigkeit in anderen Wirtschaftsbereichen innerhalb der Region zu finden, sind in NRW günstig, u.a. in der Maschinen- und Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Energie- und Elektroberufen“ (Oei et al. 2018: II).

Laut den Ergebnissen der Studie müssten indirekte Auswirkungen des Ausstiegs aus der Braunkohleförderung stärker mit in die Diskussion der zu erwartenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt einbezogen werden. Allein durch den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie entstehende Arbeitsplätze würden die wegfallenden Beschäftigungsmöglichkeiten in der Braunkohleindustrie innerhalb von NRW überkompensieren (Oei et al. 2018: 47 ff.). Nicht berücksichtigt wird zudem häufig, dass neben der direkten Energieerzeugung auch andere klimarelevante Sektoren bei veränderten politischen Rahmenbedingungen viele Arbeitsplätze schaffen, welche aber schwer zu berechnen sind (BMU 2018: 53). Dies gilt etwa für Dachdecker, die mehr Arbeit durch die benötigte bessere Dämmung von Häusern bekommen. Ein im Auftrag des BMU erstellter GreenTech-Atlas kommt zu dem Schluss, „dass die Querschnittsbranche Umwelttechnik und Ressourceneffizienz insgesamt 1,5 Millionen Menschen in Deutschland beschäftigt“ (BMU 2018: 52 f.), davon allein in der Erneuerbare-Energien-Branche rund 338.700. Im Vergleich zu diesen Zahlen ist die Anzahl der im Tagebau Hambach direkt betroffenen Arbeitsplätze eher gering. Nichtsdestoweniger stellt es sich selbstverständlich als wichtig dar, für die betroffenen Menschen sinnvolle und reizvolle berufliche Zukunftsperspektiven aufzuzeigen.

Allerdings lässt sich aus den oben dargestellten Zahlen ableiten, dass ein wichtiges Hauptargument für die Fortsetzung des Braunkohleabbaus, sobald es in Relation und

den gesamtgesellschaftlichen Kontext gesetzt wird, eine vergleichbar geringes Gewicht aufweist.

10.2. Versorgungssicherheit

Die RWE AG argumentiert ähnlich wie andere GegnerInnen eines schnellen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung, dass der Abbau in Hambach und anderen Tagebauen unerlässlich sei, um die zuverlässige Versorgung Deutschlands mit Energie zu gewährleisten (RWE AG 2018a).

Die politische Führung des Landes NRW hat sich dieser Argumentation in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder angeschlossen. 2016 erschien die Leitentscheidung NRWs für die Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere.⁵ Für die Erstellung dieser Entscheidung waren ExpertInnengespräche geführt und durch eine Online-Konsultation BürgerInnen, fachliche Institutionen, Städte, Gemeinden, Kreise und Bergbaubetreibende in den Erarbeitungsprozess einbezogen worden. Der Prozess wurde online dokumentiert.⁶ In der Leitentscheidung wird dargestellt, dass Braunkohle, abgesehen von erneuerbaren Energien, die einzige heimische, importunabhängige Energieressource ist, die über einen längeren Zeitraum sicher zur Verfügung stehen wird (Landesregierung NRW 2016: 9). Daraus wird gefolgert, dass Braunkohle „unter Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse und nach energiewirtschaftlicher und energiepolitischer Einschätzung der Landesregierung trotz der von ihr ausgehenden Umweltbelastungen auch für den hier betrachteten Zeitraum (2020iger Jahre) ein wesentlicher Bestandteil des Energiemixes und damit noch erforderlich“ (Landesregierung NRW 2016: 9) sein wird. Es wird allerdings eingeräumt, dass Kohle in abnehmendem Maß gebraucht werde (Landesregierung NRW 2016: 12).

Armin Laschet, CDU-Vize und NRW-Ministerpräsident, hält weiterhin an dieser Position fest. Er betonte im Vorfeld zur Klimakonferenz in Kattowitz, Polen, im Herbst 2018, dass nichts „übereilt“ entschieden werden dürfe und besonders den Beschäftigten Sicherheit gegeben werden müsse (WR 02.12.2018). Seiner Meinung nach solle in den 2030er Jahren evaluiert werden, ob die letzten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden könnten. Wichtig sei vor allem, die Versorgungssicherheit unter keinen Umständen zu gefährden. Auf die Folgen der Kohleverbrennung oder des Klimawandels ging er nicht ein (ebd.).

Forschungsinstitutionen, darunter das DIW, das Fraunhofer Institut und die Agora Energiewende Initiative, sowie Nichtregierungsorganisationen gehen dagegen davon aus, dass erneuerbare Energien gemischt mit flexiblen Gaskraftwerken ebenfalls eine sichere Energieversorgung gewährleisten können. Wenn dieser Ausbau entschlossen vorangetrieben werde, könnte dies bereits innerhalb der nächsten Jahre geschehen, selbst vor dem von der Kohlekommission anvisierten Ausstiegsdatum 2038 (Agora Energiewende 2017). Einen Vorschlag dazu, wie Deutschland bis 2030 kohlefrei sein könnte, erarbeitete das Fraunhofer Institut (Kopiske & Gerhardt 2018). Berechnungen

⁵ Die bis dahin gültige Leitentscheidung stammt aus dem Jahr 1991.

⁶ <https://open.nrw/beteiligung-zur-leitentscheidung-braunkohle>

der Agora Energiewende Initiative kamen zu dem Ergebnis, dass in Deutschland die 20 ältesten Braunkohlekraftwerke bereits zeitnah stillgelegt werden können (Agora Energiewende 2017: 4).

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland ist in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Die gleichzeitige Beibehaltung der Stromerzeugung aus Kohle und anderen fossilen Brennstoffen hat zu deutlichen Überkapazitäten in Deutschland (BMU 2018: 26 f.) und dadurch zu hohen Stromexporten von ca. 8% der Gesamterzeugung in 2017 geführt (Bauknecht et al. 2018: 24). Laut den Ergebnissen einer Studie des Öko-Institutes führt das unveränderte Ausmaß der Braunkohleverstromung und der damit einhergehende kontinuierlich steigende Stromexport zu einer starken Belastung der deutschen Netze (Bauknecht et al. 2018: 29), was das Potenzial für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen verringert. Auch der weiterhin hohe Anteil von importierter und anschließend verstromter Steinkohle, der unter anderem mit den sehr niedrigen Weltmarktpreisen dieses Rohstoffes zu erklären ist (BMU 2018: 27), trägt zu dem hohen Anteil fossiler Brennstoffe bei. Laut dem BMU sind dies die Hauptfaktoren für die weiterhin zu hohen Treibhausgasemissionen der deutschen Stromproduktion (ebd.), die Versorgungssicherheit wurde nicht als Grund angesprochen. Die Studie der Agora Energiewende kam zu dem Ergebnis, dass allein durch die Einsparung der Überkapazitäten 8,4 Gigawatt der Braunkohlekraftwerkleistungen abgeschaltet werden könnten, und selbst dann sei „auch bei der Worst-Case-Situation einer »kalten Dunkelflaute« im Januar 2020 oder im Januar 2023 [...] die Versorgungssicherheit gewährleistet“ (Agora Energiewende 2017: 2). Die Kohlekommission stellt zum Thema Versorgungssicherheit fest, dass ein Teil der heute noch betriebenen Kohlekraftwerke ohnehin bald vom Markt genommen würde, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hätten und dann nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können (Kommission WSB 2019: 12). Sie scheint nicht davon auszugehen, dass dies die Versorgungssicherheit gefährdet und beschreibt zahlreiche alternative Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung (Kommission WSB 2019: 67 ff.).

Das BMU definiert als wichtigste Kriterien für die Energiesicherheit, ob ein Energieträger vorhanden, verfügbar und nutzbar, bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert sei. Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass erneuerbare Energien zu einer erhöhten Versorgungssicherheit beitragen: „Sie diversifizieren den Energiemix, nutzen lokale Ressourcen und sichern damit die Verfügbarkeit. Dies ist gerade in Deutschland von Bedeutung, da fossile Energiequellen hier begrenzt oder nur zu hohen Kosten verfügbar sind. Rund zwei Drittel der genutzten fossilen Energieträger (Öl, Gas und Steinkohle) werden importiert“ (BMU 2018: 57).

Die Berichte der verschiedenen Akteure legen die Schlussfolgerung nahe, dass die Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland auch bei einer starken Reduktion der Braunkohleverstromung durch intelligente Maßnahmen gewährleistet werden kann. Damit ist das Argument der Notwendigkeit der Nutzung von Braunkohle zur Sicherung der Stromversorgung widerlegt.

10.3. Kosten

NRW-Ministerpräsident Laschet spricht in seiner Regierungserklärung 2017 von Ausstiegspropheten, vor welchen diejenigen BürgerInnen geschützt werden müssten, die sich keine verdoppelte Stromrechnung oder ein E-Auto leisten könnten (Laschet 2017). Demnach geht er davon aus, dass ein Ausstieg aus der Braunkohleverstromung zu erheblichen Preisaufschlägen führen würde. Diese Aussage wird jedoch von verschiedenen Untersuchungen widerlegt. So geht beispielsweise die Carbon Tracking Initiative davon aus, dass die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen schon 2020 billiger sein wird als die durch fossile Energieträger (Carbon Tracker Initiative 2018). Selbst nach Berechnungen der RWE AG betrügen die Mehrkosten des Stroms pro 1 MWh/Jahr 9 Euro (RWE AG 2018b), was für einen Einpersonenhaushalt mit einem Verbrauch von 1,4 MWh/Jahr (Statista 2017) lediglich eine Erhöhung der Stromkosten von jährlich ca. 12,60 Euro bedeuten würde.

Die Braunkohleindustrie aufrecht zu erhalten bedeutet hingegen erhebliche Kosten für die gesamte Weltgemeinschaft - bereits 2007 führte „[d]urchschnittlich [...] jede eingesparte Tonne CO₂ zu Einspareffekten von 26 Euro (»negative Vermeidungskosten«)“ (BMU 31.10.2007), wodurch nötige Investitionen in erneuerbare Energiequellen kompensiert würden. Zudem fließen in die „deutsche Braunkohlenwirtschaft jährlich implizite Subventionen in Millionenhöhe“ (UBA 2017: 8). Auch die Berechnungen von Europe Beyond Coal, nach denen die gesamtgesellschaftlichen Kosten durch die Kohleverbrennung allein 2016 5,4 Milliarden Euro betragen (Europe Beyond Coal 2018: 17), lassen die nach einem Ausstieg aus der Kohle eventuell leicht erhöhten Strompreise als vernachlässigbar erscheinen.

Kostensteigerungen könnten darüber hinaus massiv reduziert werden, wenn die Bundesregierung die Energiewende effizienter umsetzen würde. Der Bundesrechnungshof wirft der Bundesregierung vor, trotz eines erheblichen Personal- und Finanzmitteleinsatzes – 160 Milliarden Euro wurden in den letzten fünf Jahren aufgewendet – ihre selbstgesteckten Ziele nicht zu erreichen und letztlich bei der Umsetzung der Energiewende zu scheitern (Pezzei 2018). Besonders missfällt dem Bundesrechnungshof, dass die „Voraussetzungen für eine planvolle und zielgerichtete Koordination fehlten“ (Pezzei 2018), und dass das Wirtschaftsministerium mit der Organisation der Energiewende betraut ist.

10.4. Legalität

Bei ihrem Widerstand gegen den schnellen Ausstieg verweist die RWE AG auf die Legalität ihres Handelns, da dem Konzern im Dezember 2014 der Abbau der Braunkohle durch die NRW-Landesregierung bis 2030 genehmigt wurde (RWE Power AG o.J.: 32). Abgesehen von den bereits 2014 bekannten Wechselwirkungen mit den deutschen klimapolitischen Verpflichtungen (siehe nächstes Kapitel) drohen dabei jedoch Konflikte mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und, je nach Auslegung, mit dem Grundgesetz.

Die RWE AG verweist darauf, dass der Konzern nach eigener Auffassung eine umfassende Rekultivierung betreibt (RWE Power AG 02.07.2018) und somit die Auflagen des BNatSchG erfüllt würden. Dies beantwortet jedoch nicht die Frage, ob der Abbau von Braunkohle mit den Vorgaben deutscher Gesetze zum Schutz von Natur und Landschaften im Allgemeinen überhaupt vereinbar ist. Im BNatSchG werden Auflagen für die Nutzung von Ressourcen gemacht: „Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“ (§1 Art. 3 Abs. 1 BNatSchG). Die Braunkohlelagerstätte im Rheinland hat sich während des Miozäns vor mehreren Millionen Jahren gebildet (LANUV 2019). Die Bedingungen, unter denen sich Braunkohle bilden kann, sind sehr komplex und treten nur selten auf; zudem dauert der Vorgang tausende Jahre. Abgebaute Braunkohle kann somit nicht für nachfolgende Generationen regeneriert werden. Auch die Gebiete, in denen diese abgebaut wurde, werden sich nicht vollständig wiederherstellen lassen.

In Artikel 20a des Grundgesetzes wird zudem die Verpflichtung formuliert, dass der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere auch für die zukünftigen Generationen schützen muss. Daran anschließend wird im BNatSchG im ersten Paragraph, Art. 1 Abs. 1 festgelegt:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Durch die Förderung der Braunkohle wird die Natur jedoch sowohl direkt, durch die Zerstörung von Landschaften beim eigentlichen Tagebau, als auch indirekt, über die Belastung der Umwelt durch Emissionen in Wasser, Boden und Luft, schwer belastet (UBA 2017: 31 ff.). Zwar gibt es beim Schutz von Natur und Landschaften Ausnahmen für die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. §2 Art 6 BNatSchG), dem steht jedoch ein naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot gegenüber, welches besagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen und Beschädigungen der Natur so weit wie möglich zu unterlassen sind (MULNV NRW o.J.).

Vor dem Hintergrund der gravierenden Folgewirkungen des Braunkohleabbaus und in Zusammenhang mit der Fragestellung dieser Arbeit ist ein Gedanke wichtig, der in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes formuliert wird: „Eigentum verpflichtet. Sein

Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Gemäß dieser grundgesetzlichen Forderung trägt die RWE AG eine große Verantwortung für die Tagebauregionen und die BRD insgesamt, die nicht allein auf die kurzfristige wirtschaftliche Situation beschränkt sein kann. Ebenfalls gesetzlich festgehalten ist, dass Luft- und Klimaschutz einen hohen Stellenwert haben und „dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien [...] eine besondere Bedeutung [zukommt]“ (§1 Art. 3 Abs. 4 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung dieser Gesetze ist es demnach fraglich, ob die Genehmigung des Braunkohleabbaus seitens der Landesregierung rechtmäßig war. Denn angesichts der Entwicklung, dass mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend Alternativen zur Erzeugung von Strom aus Braunkohle entstanden sind, stellt sich die Frage, ob die mit der Kohleverstromung verbundene Zerstörung von Natur und Landschaften und die Schädigung menschlicher Gesundheit und Lebensgrundlagen noch zu rechtfertigen ist. Dies gilt insbesondere für Naturlandschaften wie den Hambacher Forst, die über Jahrtausende gewachsen sind und deren Renaturierung nicht ohne weiteres möglich ist. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des aktuellen Rahmenbetriebsplans 2014 war bereits bekannt, dass es umsetzbare Alternativen zur Braunkohleförderung gibt. Eigentlich haben „[d]ie Behörden des Bundes und der Länder [...] im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen“ (§2 Art. 2 BNatSchG).

Angesichts der Klimarelevanz der Förderung und Verstromung von Braunkohle stellt sich zudem die Frage, wie die Legalität des Abbaus mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen der Bundesregierung zur Reduzierung der Treibhausgase vereinbar ist (siehe Kapitel 10.5).

Der Protest von Menschen und Initiativen gegen die Zerstörung von Dörfern, teils denkmalgeschützten Gebäuden und ihrer Heimat als solche kann sich ebenfalls auf ein Gesetz stützen. Das BNatSchG besagt, dass „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren [sind]“ (§1 Art. 4 Abs. 1). Auch sollen „die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden“ (§1 Art. 5 BNatSchG). Zwar wird in Artikel 14 Absatz 3 die Einschränkung gemacht, dass Enteignungen zum „Wohle der Allgemeinheit“ erlaubt sind, wenn die BesitzerInnen entschädigt werden. Ob der Braunkohleabbau aber zum Wohle der Allgemeinheit dient, ist aufgrund seiner Auswirkungen auf Mensch und Natur fragwürdig. Die Stellungnahme der NRW-Landesregierung in der Leitentscheidung für die Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere aus dem Jahre 2016 lautet: „Die Umsiedlung ist ein schwerer Eingriff in das soziale Gefüge und das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum der unmittelbar betroffenen Menschen. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn die Sicherung der langfristigen Energieversorgung die Umsiedlung erforderlich macht“ (Landesregierung NRW 2016: 13). Diese

Notwendigkeit wurde aber in den vorangegangenen Erörterungen widerlegt (siehe Kapitel 10.2).

Im Grundgesetz ist überdies als eines der unveränderlichen Grundrechte festgeschrieben, dass jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat und die persönliche Freiheit, außer durch Gesetze, unverletzlich ist (Art. 2 Abs. 2). Die körperliche Unversehrtheit aller Menschen wird aber durch den Klimawandel extrem gefährdet. Laut der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen gehören zu den Grundrechten zudem der Schutz der Menschenwürde und der Schutz von Ehe und Familie (Vereinte Nationen 1948). Zu einer Familie gehören wiederum Kinder, sodass auch deren Zukunft und deren Leben dem ausdrücklichen Schutz unterliegen. Es ist zu hinterfragen, inwiefern dieser Schutz durch die nachgewiesene Verschärfung des Klimawandels durch den Braunkohleabbau gefährdet wird.

10.5. Internationale Abkommen und Verantwortung

Würde die Kohlemenge, die laut Planungen in Deutschland noch abgebaut werden soll, tatsächlich zur Verstromung verwendet, kann die Regierung nach den Ergebnissen einer vom Öko-Institut erstellten Studie weder die anlässlich der Pariser Klimakonferenz vereinbarten internationalen Klimaziele noch ihre eigenen Vorgaben erfüllen (Bauknecht et al. 2018: 10). Für politische Kontroversen sorgt, dass die Bundesregierung aufgrund massiver Mängel ihrer Klimapolitik die in Paris zugesagten Ziele für 2020 nicht erfüllen wird, obwohl die Einhaltung noch möglich wäre (Oei et al. 2018: 1). Da es beim Klimaschutz nicht darum geht, bestimmte Zahlen in vorgeschriebenen Jahren zu erreichen, sondern darum, die insgesamt ausgestoßene Emissionsmenge zu senken, ist es im Stromsektor von zentraler Bedeutung, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt durch den Abbau von Kohlekraftwerken eine CO₂-Reduzierung erzielt wird. Nach Berechnungen des Öko-Institutes könnten, wenn nur das Emissionsreduktionsziel für 2030, nicht aber das für 2020 erreicht würde, gegebenenfalls 1,1 Milliarden Tonnen CO₂ mehr ausgestoßen werden als ursprünglich vereinbart (Bauknecht et al. 2018: 16). Dadurch wäre das Gesamtemissionsbudget schneller ausgeschöpft und die Klimaerwärmung würde sich verstärken.

Das Öko-Institut hat zudem verschiedene Berechnungen dazu erstellt, wie das Ziel einer Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 bzw. 2°C noch erreicht werden und zugleich der Stromsektor die Versorgungssicherheit durch Alternativen zur Braunkohle gewährleisten könnte (Bauknecht et al. 2018: 12). Für das Erreichen beider Temperatur-Ziele sei es zwingend erforderlich, dass der Anteil des Braunkohlestroms reduziert werde. In der ersten Variante wären alle Kraftwerke bis 2025, in der zweiten bis 2035 abzuschalten; ebenfalls vorgesehen wäre eine Reduzierung der Auslastung der Kraftwerke. Selbst im Szenariorahmen des „Netzentwicklungsplans Strom 2030, Version 2019“ hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) in allen Szenarien eine deutliche Reduktion der Braun- und Steinkohleverstromung als notwendige Voraussetzung gesehen, damit die Klimaschutzziele erreicht werden können (Bauknecht et al. 2018:

13). Auch die RWE AG kann kein Szenario vorlegen, in welchem die Klimaschutzziele unter der von ihr geforderten Beibehaltung der Braunkohleförderung erreicht werden könnten. Ein entsprechender Vorschlag sollte laut dem Öko-Institut jedoch die Voraussetzung für eine Fortsetzung der Braunkohleverstromung sein (Bauknecht et al. 2018: 14). Anders ließen sich Deutschlands auf europäischer und internationaler Ebene gemachten Zusagen nicht einhalten.

Die im Brundtland-Bericht erstmals festgeschriebene intra- und intergenerationelle Verantwortung eines jeden Staates ist ein maßgebliches Kriterium für eine Beurteilung der deutschen Klima- und Energiepolitik. Die deutschen Pro-Kopf-CO₂-Emissionen sind mit 9,6 Tonnen doppelt so hoch wie der internationale Durchschnitt (BMU 2018: 8). Zudem ist Deutschland als eine der größten Volkswirtschaften für rund 5% der globalen Erderwärmung verantwortlich, obwohl das Land nur rund 1% der Weltbevölkerung beheimatet. Das BMU stellt zur Frage der Verursachung des Klimawandels fest: „Die Industriestaaten tragen somit eine große Verantwortung für dessen Begrenzung, sowohl gegenüber der globalen Staatengemeinschaft und den ärmeren Ländern des globalen Südens als auch gegenüber zukünftigen Generationen“ (BMU 2018: 10).

Diesen Planeten den zukünftigen Generationen in einem guten Zustand zu übergeben, wie es das deutsche Grundgesetz und das BNatSchG fordern, wird bei einer Beibehaltung der Braunkohleverstromung kaum möglich sein. Deutschland kann auch seiner intergenerationellen Verantwortung, zum einen der hiesigen Bevölkerung gegenüber, deren Gesundheit durch die Auswirkungen der Luftverschmutzung beeinträchtigt wird, aber auch den unter dem Anstieg des Meeresspiegels leidenden BewohnerInnen von Inselstaaten gegenüber, nur durch einen Wechsel zu regenerativen Energiequellen gerecht werden.

10.6. Rodung Hambacher Forst

Die RWE AG behauptete, dass sie den Hambacher Forst roden müsse. Zuerst argumentierte sie mit der Versorgungssicherheit, die ohne die Rodung nicht gewährleistet werden könnte. Der BUND konnte belegen, dass dies eine Falschaussage war (BUND 23.10.2018). Um dem völkerrechtlich bindenden Ziel der Pariser Klimakonferenz gerecht zu werden, dürfen laut einer Studie des Öko-Instituts noch maximal 78 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden, während im geplanten Abbaufeld von RWE noch ca. 1,3 Milliarden Tonnen liegen (Bauknecht et al. 2018: 22). Damit würden bis zu 94% der geplanten Fördermenge nicht gebraucht. Nach Bekanntwerden der Widerlegung ihrer Aussage durch den BUND verlegte sich die RWE AG auf das Argument, der Wald müsse gerodet werden, um die Böschungskante zu sichern. Diese Aussage wurde ebenfalls vom BUND durch eine Analyse der Böschungssysteme im Tagebau widerlegt (BUND 23.10.2018).

Im Ergebnis konnte kein zwingender Grund für die Rodung des Hambacher Forstes vorgebracht werden, weder mit dem Argument der Energieversorgung noch dem der Böschungskantensicherung. Laut eines öffentlichen Gutachtens einer Rechtsanwältin

für Greenpeace verstoße die RWE AG im Falle einer Rodung sogar gegen geltendes Recht, da die Genehmigung zur Rodung nur bestehe, wenn diese „erforderlich“ bzw. „unerlässlich“ sei (Ziehm 2018). Die Kohlekommission nennt es in ihrem Abschlussbericht „wünschenswert“, von einer Rodung abzusehen (Kommission WSB 2019: 63).

11. Legitimation der AkteurInnen

Die in den Konflikt um den Hambacher Forst involvierten AkteurInnen verfügen in unterschiedlichem Maße über Legitimation. Das Gleiche gilt für die Legitimität ihrer jeweiligen Handlungen.

11.1. Politik

In der BRD und vielen anderen Demokratien gilt das Mehrheitsprinzip: die Wahlberechtigten wählen, die Partei mit den meisten Stimmen regiert alleine oder in einer Koalition, und die so gebildete Regierung trifft die Entscheidungen. Dieses Prinzip wird jedoch von verschiedensten Seiten hinterfragt (vgl. Kapitel 2.4). Auf den ersten Blick erscheint es als der einfachste und eventuell auch effizienteste Weg, um in einer Demokratie Entscheidungen zu treffen (Frevel 2004: 84). Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Prinzip bei Entscheidungen mit schweren, irreversiblen, eventuell Menschenleben gefährdenden Folgen, die bei einem Regierungs-, d.h. einem Mehrheitswechsel nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten, sinnvoll ist (Habermas 1985: 94). Jede Mehrheit kann sich irren. Insbesondere in Situationen, in denen sich ein Teil der Öffentlichkeit vehement gegen die Handlungen der Regierung ausspricht, sollten alternative Entscheidungsansätze in Betracht gezogen werden.

In der Öffentlichkeit und in den Medien wird die Legitimität der Entscheidungen der NRW-Landesregierung bezüglich des Hambacher Forstes und der Klimapolitik vielfach hinterfragt, oftmals besonders mit Blick auf deren Auswirkungen auf zukünftige Generationen (Schulzki-Haddouti 25.09.2018). Habermas ist nach Rohwerder der Ansicht, dass „die Notwendigkeit eines fortwährenden kommunikativen Austauschs zwischen der Peripherie und dem demokratisch-institutionalisierten Zentrum des rechtsstaatlich geordneten politischen Systems“ (Rohwerder 2008: 184) bestehe, da dadurch legitime, kollektive Entscheidungen zustande kämen. Dieser Austausch gehöre zum Legitimationsprozess in einer Demokratie dazu. Vor diesem Hintergrund kann diskutiert werden, ob Handlungen der Politik, die starken Widerstand der Öffentlichkeit hervorrufen, legitim sein können. Stebers Auffassung nach ist „[e]in notwendiges Kriterium für die Legitimität demokratischer Politik [...] ihre Genese: Sie muss sich auf den Willen des souveränen Volkes stützen können“ (Steber 2008: 13).

In der Demokratie muss zudem die Frage gestellt werden, wer die Rahmenbedingungen für wen setzt. Verflechtungen von Wirtschaft und Politik sind allgegenwärtig. Kann eine Handlung durch eine PolitikerIn noch legitim sein, die eigentlich im Interesse des Volkes handeln soll, aber einem Unternehmen einen Vorteil gewährt und kurze Zeit später für dieses arbeitet oder gar schon während der Amtszeit

in seinem Aufsichtsrat sitzt? Wie können BürgerInnen vorgehen, wenn solche Verflechtungen ihrer Ansicht nach zu Ungerechtigkeiten führen? Die engen Verbindungen von Wirtschaft und Politik sind in der Energiewirtschaft besonders deutlich sichtbar, beispielweise in den personellen Verflechtungen der Politik mit der RWE AG und der RAG AG (vgl. Greenpeace 2013; RWE AG 2019), und im Hinblick auf die Legitimität der Entscheidungen politischer AkteurInnen kritisch zu sehen. Darüber hinaus agiert der Energiesektor mehr noch als andere Branchen in einem Rahmen, der weitgehend von der Politik bestimmt wird. Daraus entstehen Interessensgegensätze bei den handelnden AkteurInnen. PolitikerInnen sollten sich den politischen Zielen verpflichtet fühlen, die dem Wohle der von ihnen repräsentierten BürgerInnen dienen, während die Mitglieder von Aufsichts- und Beiräten sich verpflichten, primär für das Wohl ihres Unternehmens einzutreten (Balser & Ritzer 2016: 85). Beide Positionen gleichzeitig innezuhaben wird nicht selten zu Interessenkonflikten führen, besonders in Branchen wie der Energieerzeugung, wo etablierte Konzerne aufgrund der Energiewende häufig ihre Geschäftsmodelle radikal ändern müssen.

11.2. Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft setzt sich aus politischen, interessierten und engagierten BürgerInnen zusammen (Duden 2018b). Um die mit diesem Engagement verbundenen Ziele voranzubringen, organisieren sich die Menschen zu Gruppen, die den sogenannten Dritten Sektor, bilden. Dieser bezieht seine Legitimation aus dem Umstand, dass „[o]hne kontinuierlichen Zufluss der Ressource Solidarität [...] Dritte-Sektor-Organisationen, im deutlichen Gegensatz zu marktwirtschaftlichen, aber auch staatlichen Einrichtungen, nicht überlebensfähig [sind]“ (Birkhölzer et al. 2005: 10). Die Motivation und der Rückhalt von UnterstützerInnen, Mitgliedern, (ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen und Förderer sind für das Bestehen des Dritten Sektors fundamentale Voraussetzungen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen sind „in unserer modernen, funktional ausdifferenzierten und an ökonomischer Effizienz orientierten Gesellschaft Refugien einer sozialen Logik, die nicht in erster Linie auf individuellem Nutzenkalkül, sondern vorrangig auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht“ (Birkhölzer et al. 2005: 10).

Die Legitimation der Handlungen von NGOs und Protestbewegungen beruht demnach auf Anerkennung und Unterstützung; nur durch diese können sie bestehen. Außerdem sind NGOs dadurch, dass sie häufig lokal präsent sind, nah an den BürgerInnen und Betroffenen und können deren Stimmen über ‚bottom-up‘ Prozesse den politischen und wirtschaftlichen EntscheidungsträgerInnen nahe bringen (Rohwerder 2008: 188 f.). Es herrscht ein breiter Konsens in der Gesellschaft darüber, dass das Bemühen von NGOs, „Alternativen und Kritik in den Politikprozess einzubringen“ (Rohwerder 2008: 192 f.), legitim ist. Entscheidungsprozesse können demokratischer gestaltet werden, wenn die Stimmen von NGOs und der durch sie vertretenen Zivilgesellschaft gehört werden und einem zu großen Einfluss der Partikularinteressen der Industrie

entgegenwirken. Des Weiteren können NGOs eine potentiell wichtige Quelle für verständliche und transparente Informationen sein.

Der vielfältige Protest im Hambacher Forst erhält eine besondere Legitimation durch die große Bandbreite seiner UnterstützerInnen, die eine Vielzahl von ideologischen Hintergründen und individuell verschiedenen Beweggründen aufweisen (vgl. Kapitel 7.3). Ohne die Solidarität von AnwohnerInnen, ehrenamtlichen UnterstützerInnen, SpenderInnen und Menschen, die ihr Leben aktuell dem Protest gewidmet haben, könnte die Protestbewegung nicht bestehen. Vereinigendes Element ist die Überzeugung, dass das derzeitige Vorgehen von Unternehmen und Politik Legitimitätsdefizite aufweist.

Das Bündnis Ende Gelände bezieht nach eigener Ansicht seine Legitimation sowohl aus den zahlreichen Zivilpersonen, die ihre Aktionen unterstützen, als auch aus den Solidaritätsbekundungen und der Unterstützung durch zahlreiche Gruppen und Personen der Zivilgesellschaft, zu denen beispielsweise Oxfam Deutschland, der BUND, Urgewald, der Nachhaltigkeitsforscher Prof. Dr. Niko Paech, Personen aus der Politik und viele mehr gehören (Ende Gelände 2018d).

11.3. RWE AG

Die RWE AG ist ein an der Börse notierter Energieversorgungskonzern. Dies lässt den Schluss zu, dass ihre Verpflichtungen vorrangig gegenüber ihren Beschäftigten, ihren Aktionären und dem Gesetz bestehen. Das Unternehmen ist gewinnorientiert und die Zivilgesellschaft besitzt keinerlei direkten Einfluss auf die Handlungen des Konzerns.

12. Legalität und Legitimität des zivilen Ungehorsams

Durch das deutsche Grundgesetz ist die persönliche Freiheit als unverletzlich festgeschrieben (Art. 2 Abs. 2). Zu dieser persönlichen Freiheit gehören die Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1) und „das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“ (Art. 8 Abs. 1). Ziviler Ungehorsam ist in Deutschland kein ausdrücklicher Straftatbestand, jedoch können einige Formen, in welchen er auftreten kann, beispielsweise Landfriedensbruch, strafbar sein.

Die Ausübung des zivilen Ungehorsams bewegt sich häufig in einem Graubereich zwischen Legalität und Legitimität. Dies sei, so Habermas, zum Teil sogar notwendig, da er je nach Ausgangssituation nur so seine volle, aufschreckende Wirkung erzielen könne (Habermas 1985: 90). Laut Arendt wird das Gesetz aus juristischer Sicht jedoch „um nichts weniger verletzt“, wenn das Recht durch zivilen Ungehorsam statt aus krimineller Motivation heraus gebrochen wird (Arendt 1986: 135).

Habermas warnt vor den möglichen Folgen einer solchen Einstellung, denn „der Rechtsstaat, der zivilen Ungehorsam als gemeines Verbrechen verfolgt, gerät auf die schiefe Ebene eines autoritären Liberalismus“ (Habermas 1985: 97). Auch Arendt fordert eine differenzierte Betrachtung entsprechender illegaler Handlungen. Ihrer Auffassung nach kann der Bruch von Gesetzen im Rahmen des zivilen Ungehorsams

nicht gesetzlich gerechtfertigt werden, unabhängig davon, welche Absicht dahintersteht. Allerdings könne im Regierungssystem eine Anerkennung solcher Dissens-Äußerungen geschaffen werden (Arendt 1986: 157). Arendts Meinung nach „liegt der größte Fehler der gegenwärtigen Diskussion in der Annahme, wir hätten es mit Einzelpersonen zu tun, die sich subjektiv und aufgrund ihres Gewissens gegen die Gesetze und Bräuche des Gemeinwesens stellen – eine Annahme, die von Verteidigern wie Kritiker[Inne]n des zivilen Ungehorsams geteilt wird. In Wirklichkeit haben wir es mit organisierten Minderheiten zu tun, die sich, wie sie annehmen, sprachlos, wenngleich keineswegs »schweigenden« Mehrheiten widersetzen“ (Arendt 1986: 156). Habermas räumt ein, dass die AktivistInnen des zivilen Ungehorsams sich irren können, genauso eben aber auch Mehrheitsregierungen (Habermas 1985: 89).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Legitimation von Handlungen des zivilen Ungehorsams davon abhängt, wie breit deren Unterstützung seitens der BürgerInnen ist. Ihre Legitimität hingegen ist abhängig von den Beweggründen der Handelnden und der Art ihrer Aktionen. Die Legalität von Handlungen ist nicht entscheidend für den zivilen Ungehorsam.

13. Analyse anhand der festgelegten Kriterien

In Deutschland sind laut der oben bereits angeführten Studie 75% der Bevölkerung für unverzügliche Gesetze der Regierung zu einem schrittweisen Kohleausstieg (Rinscheid 2018: 5). Laut einer Umfrage von TNS Emnid aus dem Jahr 2014 befürworteten bereits zu diesem Zeitpunkt 87% der Deutschen einen Kohleausstieg bis spätestens 2030 (TNS Emnid 2014: 9). Wenn das Demokratiekriterium der Volkssouveränität in der BRD ernst genommen wird, stellt sich die Frage, wie eine solche Diskrepanz zwischen dem Willen des Volkes und dem Regierungshandeln der letzten Jahre existieren kann. Soweit PolitikerInnen ihr Handeln mit dem Willen des Volkes begründen, ist die Energiepolitik nicht nachzuvollziehen. Eine Verbesserung der Situation lassen die jüngsten Ergebnisse der Kohlekommission erhoffen, welche in ein Klimaschutzgesetz münden sollen.

Fraglich ist ebenfalls, ob die in Kapitel 2.2 erwähnte Voraussetzung erfüllt ist, dass PolitikerInnen frei von Partikularinteressen handeln und ihr Handeln dadurch Legitimität erhält (vgl. Kapitel 11.1).

Betrachtet man den Stand der bürgerschaftlichen Partizipation in Deutschland, steht man vor einem Paradox. Auf der einen Seite besitzen die BürgerInnen weitgehende Rechte – darunter alle von Frevel geforderten (vgl. Kapitel 2.2) –, die zum Großteil im Grundgesetz verankert sind. Auf der anderen Seite werden diese Rechte im Konflikt um Hambach von den BürgerInnen zwar wahrgenommen, aber die so vermittelte Botschaft scheint trotz aller Bemühungen das Handeln der Regierenden kaum zu beeinflussen. Diese halten entgegen den Forderungen ihrer BürgerInnen unbeirrt an einem Kohleausstieg bis 2038 fest. Die bürgerschaftliche Partizipation ist aber nur dann eine wirkliche Teilhabe, wenn sie auf echte Resonanz stößt und den politischen

Prozess tatsächlich mitgestalten kann. Auch muss den Vorwürfen der Repression (vgl. Kapitel 9) und den Verschärfungen der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten durch das neue Polizeigesetz (vgl. Kapitel 17) Beachtung geschenkt werden.

Der politische und gesellschaftliche Pluralismus in Deutschland kann anhand der vielfältigen AkteurInnen im Kampf um die Klimapolitik und den Hambacher Forst als gegeben angenommen werden. Zu beachten ist, dass die verschiedenen Gruppen unterschiedliche Einflussmöglichkeiten haben, was unter anderem von ihrer zahlenmäßigen Größe, ihren finanziellen Mitteln und ihren Verknüpfungen in die Politik oder zu anderen mächtigen AkteurInnen abhängt. Die RWE AG hatte beispielsweise die erforderlichen finanziellen Mittel, um im Sommer bei Google nach vorheriger Bezahlung bei der Suchanfrage ‚Hambacher Forst‘ den ersten Platz der Trefferliste zu belegen (versehen mit dem grünen Vermerk „Anzeige“), ihre Beschäftigten bei Demonstrationen in ihrem Sinne freizustellen, jährlich zwei Millionen Euro für direkte Lobbyarbeit (EU 2018) auszugeben sowie Lobbyarbeit an Schulen und die Arbeit von PolitikerInnen in ihren Räten zu finanzieren (LobbyControl 2018). Im Kontrast hierzu kämpfen Initiativen wie Buirer für Buir, die sich aus AnwohnerInnen zusammensetzen, ohne größere finanzielle Mittel, aber mit ideeller Unterstützung von NGOs um Gehör.

Diese Gegebenheiten weisen auf ein erhebliches Machtgefälle zwischen den beteiligten Parteien hin. In einer pluralistischen Gesellschaft können zwar unterschiedliche Meinungen und Interessen vertreten werden, doch haben nicht alle Interessengruppen dieselben Einflussmöglichkeiten. Das wirtschaftlich motivierte, finanziell starke und gut vernetzte Interesse der Kohleindustrie ist im Vorteil gegenüber Gruppen, die zumeist ehrenamtlich für die Erhaltung der Umwelt und soziale Gerechtigkeit und damit für einen schnellen Kohleausstieg kämpfen. Die RWE AG agiert zudem in einem engen Verbund mit anderen großen Energieunternehmen. Laut Balsler und Ritzer werden von den deutschen Energiekonzernen allein in Berlin pro Konzern zwischen fünf und zehn Beschäftigte mit der Aufgabe betraut, Kontakte in der Politik zu pflegen (Balsler & Ritzer 2016: 88), während beispielsweise die AnwohnerInnen des Hambacher Forstes nicht in der Lage sind, selbst eine Person zur Interessensvertretung in Berlin zu stellen. Eigentlich sollten diese VertreterInnen die von ihnen gewählten PolitikerInnen sein. Ein weiteres Ungleichgewicht zwischen den AkteurInnen beider Seiten besteht darin, dass die Kohleindustrie mit starken, unmittelbar bedrohlich wirkenden Argumenten wie dem Verlust von Arbeitsplätzen argumentieren kann, während das Argument des Klimawandels nicht direkt greifbar ist und dessen Folgen in der Zukunft liegen.

Ob die Organe des Rechtsstaates immer korrekt mit den AktivistInnen umgegangen sind oder ob es Repressionen gegeben hat und was das neue Polizeigesetz für den Protest bedeuten wird (vgl. Kapitel 17), kann hier auf Grund des Umfangs dieser Arbeit nicht analysiert werden. Demzufolge muss an dieser Stelle auf eine Analyse des Demokratiekriteriums der Herrschafts- und Machtbegrenzung verzichtet werden, dennoch soll die Arbeit Anstöße zur weiteren Erforschung dieser Belange geben.

Es wird kontrovers diskutiert, ob die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit rund um die Proteste am Hambacher Tagebau gewährleistet waren. Zumindest vordergründig scheint dies jedoch der Fall zu sein, auch wenn von verschiedenen Seiten die notwendige Unabhängigkeit der RichterInnen und ihrer Entscheidungen in Bezug auf Aktivismus und zivilen Ungehorsam in Frage gestellt wird.

Unter Anwendung der in Kapitel 3.4 aufgeführten Definition des zivilen Ungehorsams können die Proteste während der Aktionstage von Ende Gelände im Rheinischen Revier 2018 als ebensolche Akte des zivilen Ungehorsams eingeordnet werden. Die AktivistInnen waren in einer sehr großen Gruppe vereint, wurden von Teilen der Öffentlichkeit unterstützt, agierten gewaltfrei und protestierten öffentlich. Die in ihr zusammengefassten VertreterInnen der Zivilgesellschaft hatten im Vorhinein sämtliche andere ihnen offenstehenden Partizipationsmöglichkeiten ausgeschöpft, angefangen bei öffentlichen Briefen von BürgerInnen, Demonstrationen, Mahnwachen über Petitionen, Kontaktaufnahmen und Gesprächen mit PolitikerInnen, bis hin zur Gründung von Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit und schlussendlich Klagen vor Gericht (siehe Kapitel 5.5 und 7). Somit können ihre parallel durchgeführten Akte des zivilen Ungehorsams als Bemühung angesehen werden, in einer Notsituation dem Versagen der Politik bei der Umsetzung der für das Jahr 2020 vereinbarten Klimaziele und der zu diesem Zeitpunkt wenig konkreten Ansagen der Kohlekommission – unter dem Eindruck von bereits deutlich spürbaren Begleiterscheinungen des Klimawandels – die Politik zu korrigieren. Hervorzuheben ist hierbei, dass es sich bei den erklärten Zielen der Ende Gelände-Aktionen nicht wirklich um die Meinung einer Minderheit handelte, sondern diese Ziele laut mehreren Umfragen der Meinung vieler Deutscher entsprachen. Des Weiteren gilt zu beachten, dass die Proteste sich gegen Regierungshandlungen richteten, denen vor dem Hintergrund internationaler und nationaler Verpflichtungen keine Output-Legitimation beigemessen werden kann. Auch der laut Rohwerder (2008: 184) für die Input-Legitimation wichtige Austausch zwischen der Politik und der Peripherie im Entscheidungsprozess fehlt.

Ein ebenfalls sehr akuter Notfall, die Rodung des Hambacher Forstes, war zwar kurz vor der Aktion zunächst für das laufende Jahr unterbunden worden, die endgültige Gerichtsentscheidung steht jedoch noch aus, und die RWE AG will die Rodung weiterhin durchführen. Die an den Aktionen beteiligten Personen nahmen den Klimawandel und die massiv dazu beitragende Kohleverstromung als schwerwiegendes Problem wahr, dessen Lösung nicht bis zur nächsten Wahl warten konnte. Das Ziel war ausdrücklich, an die Politik und die Öffentlichkeit zu appellieren, und die Aktivitäten hatten einen symbolischen Charakter (Ende Gelände 09.01.2019). Die Aktionen bewegten sich teils in einem Graubereich, teils waren sie eindeutig als illegal zu kennzeichnen (vgl. Pressemeldungen der Polizei).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Umgang der Politik mit der Problematik rund um den Hambacher Tagebau zumindest im Hinblick auf die Kriterien Volkssouveränität und bürgerschaftliche Partizipation Zweifel bestehen, ob legitim agiert wurde. Bei den Punkten Pluralismus, Herrschafts- und Machtbegrenzung sowie

Rechtsstaatlichkeit bedürfte es einer genaueren Untersuchung, die im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist.

Der offensichtliche Mangel an Konsequenzen, den die Politik aus dem nachweislichen Zusammenhang zwischen Braunkohleabbau und Klimawandel gezogen hat, weist erhebliche Defizite im Hinblick auf die intra- und intergenerationelle Verantwortung auf. Dadurch sind einzelne grundlegende Kriterien für die Legitimität des politischen Handelns innerhalb einer Demokratie nicht erfüllt, wodurch die Anwendung von zivilem Ungehorsam nach Habermas, Arendt und Rawls legitim wird. Angesichts der durch die unzureichende Klimapolitik entstehenden schwerwiegenden Ungerechtigkeiten, nicht zuletzt gegenüber den zukünftigen Generationen, doch auch heute bereits gegenüber den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Personen, dürfte auch für King und Thoreau die Legitimität des zivilen Ungehorsams gegen eine solche Politik gegeben sein.

14. Diskussion der Methode

Die hier verwendete Methode der interpretativen Forschung sollte anhand verschiedener Kriterien bewertet werden: Transparenz und intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Plausibilität, Relevanz für Alltag, Praxis und Emanzipation, systematische Reflexion der konstitutiven Subjektivität und Triangulation (Blatter et al. 2018: 41 ff.).

Die Transparenz und Intersubjektivität ist durch die genaue Darlegung der theoretischen Grundlagen, der Geschehnisse und der anschließenden detaillierten, stringenten Diskussion und begründeten Interpretation gegeben. Die Plausibilität ist abhängig von der subjektiven Einordnung der Bedeutung der Klimaveränderung. Je nach Auslegung verstoßen die Handlungen im Rheinischen Revier gegen Grundrechte oder nicht. Die Fortsetzung der Verstromung von Braunkohle bedeutet jedoch einen objektiven Verstoß gegen internationale und europäische Abmachungen, wodurch, wie in Kapitel 3 dargelegt wurde, ein unrechtes Handeln der Regierung festgestellt werden kann und somit ein Grundkriterium für die Legitimität von zivilem Ungehorsam erfüllt ist.

Es wird von einer gewissen Plausibilität der Ergebnisse ausgegangen. Die Relevanz für den Alltag in einer Demokratie ist insofern gegeben, dass durch die hier dargelegte Legitimität der Aktionen den BürgerInnen eine neue Partizipationsmöglichkeit eröffnet wird, die sie im Notfall wahrnehmen können, statt bei als illegitim empfundenen Geschehnissen zuzusehen und mit einer Einflussnahme bis zur nächsten Wahl zu warten. Hierdurch wird auch ein Beitrag zur Praxis und zur Emanzipation der BürgerInnen geleistet.

In der Sozialforschung ist immer fraglich, ob Subjektivität wirklich durch Methodik außen vor gelassen werden kann (Reichert 2016: 79). Da die Fallstudie durch ein Individuum mit eigenen Werten und mit einer inhärenten Subjektivität durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit, dass die behandelten Sachverhalte ganz anders

gewertet werden könnten. Diesem Dilemma wurde durch die Berücksichtigung von unterschiedlicher Literatur, Zeitungsinterviews und zahlreichen Gesprächen über das Thema mit anderen Menschen entgegenzuwirken versucht. Die Forscherin arbeitete aber allein, was bei dem Anspruch an ein intersubjektives Ergebnis nicht ideal ist (Schreier 2014: 10).

Triangulation, also die Einbeziehung des subjektiven sowie des sozialen Sinns von Handlungen in die Forschung (Reichert 2016: 27), fand statt, könnte aber durch die Verwendung von zusätzlichen Methoden verbessert werden, um ein tieferes Verständnis des betrachteten Phänomens zu gewährleisten (Denzin 2012: 82). Interviews könnten beispielsweise mehr Aufschluss über die Beweggründe und die damit einhergehende Legitimität der Handlungen verschiedener AkteurInnen ermöglichen, z.B. die der einzelnen AktivistInnen bei Ende Gelände. Zudem wäre die Betrachtung weiterer Fälle wichtig um zu klären, ob ziviler Ungehorsam nur in Bezug auf Widerstand gegen die Klimapolitik und die befürchtete Erderwärmung oder auch in anderen Fällen legitim sein kann.

V. Konklusion

15. Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den Kohleausstieg zwar Arbeitsplätze verloren gehen, allerdings durch den Aufbau einer alternativen Energieversorgung weitaus mehr geschaffen wurden. Darüber hinaus sind die bisher in der Braunkohle beschäftigten Menschen zum Zeitpunkt des Ausstiegsdatums zu zwei Dritteln im Rentenalter und die verbleibenden Beschäftigten in NRW haben gute Chancen auf neue Arbeitsplätze. Die Versorgungssicherheit ist bei einer intelligenten Energieversorgungspolitik ebenfalls nicht gefährdet, selbst bei einem schnelleren Ausstieg, als er bisher durch die Kohlekommission anvisiert wird. Die Legalität der Braunkohleförderung und der Genehmigung des letzten Rahmenbetriebsplans ist somit fragwürdig. Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ist auf Grund von nationalen und internationalen Klimaschutzvereinbarungen zwingend erforderlich.

All diese Punkte sprechen für die Illegitimität der Fortsetzung des Braunkohleabbaus im Rheinischen Revier und der aktuellen deutschen Klimapolitik. Die von Unternehmen und Landesregierung vorgetragenen Begründungen für die weitere Förderung sind widerlegbar und die Gegenargumente, angefangen bei gesundheitlichen Folgen, Kosten für die BRD und die Weltgemeinschaft bis hin zu intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit wiegen schwer, zumal ein zeitnahes Handeln zur Erreichung der Klimaziele dringend notwendig ist. Somit lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei dem Anliegen von Ende Gelände um einen Notfall handelt. Deshalb ist, nachdem alle anderen Partizipationsmöglichkeiten und rechtlichen Wege genutzt wurden, der zivile Ungehorsam als letztes mögliches Notkorrektiv legitim.

16. Fazit

Habermas' Aussage, dass „ein demokratischer Rechtsstaat [...], weil er seine Legitimität nicht auf schiere Legalität gründet [...] [und] von seinen Bürgern keinen unbedingten, sondern nur einen qualifizierten Rechtsgehorsam fordern“ (Habermas 1985: 86) kann, fasst das Ergebnis dieser Untersuchung sehr gut zusammen.

Die am Anfang der Arbeit herausgearbeitete Forschungsfrage: *Ist der Einsatz von zivilem Ungehorsam am Fallbeispiel Ende Gelände, Rheinisches Braunkohlerevier legitim, wenn nicht sogar notwendig, um die Grundprinzipien des demokratischen Staates zu wahren?* kann somit beantwortet werden.

Zum einen, ja, der Einsatz ist legitim, da es sich um Aktionen im Sinne eines Notkorrektivs handelt, zu deren Ausführung sich eine Gruppe von Personen mit ähnlichen moralischen Grundsätzen vereinte und in der Folge öffentlich, gewaltfrei und symbolisch agierte. Einige der für eine Demokratie wichtigen Kriterien sind in Deutschland in Bezug auf den Konflikt um den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier nicht mehr gewährleistet, sodass die AktivistInnen sich für eine Demokratisierung engagierten.

Zum anderen steht das Regierungshandeln im Widerspruch zu den in den eigenen Gesetzen und internationalen Verpflichtungen festgelegten Zielen.

Wenn zudem die intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit berücksichtigt wird, kann so weit gegangen werden, den zivilen Ungehorsam als notwendig einzustufen. Umweltkatastrophen durch eine zu drastische Erderwärmung sind irreversible Folgen der jetzigen Energiepolitik, welche aus dieser Warte nicht geduldet werden kann.

Aber auch in Bezug auf die nicht erfüllten Demokratiekriterien scheint der Einsatz notwendig. Das Verhalten der RWE AG und der nordrhein-westfälischen Landesregierung verstößt gegen Gesetze und ökologische und ökonomische Vernunft.

17. Nachtrag

Während die Arbeit geschrieben wird, wurden in einigen Bundesländern, unter anderem in NRW, neue Polizeigesetze erarbeitet. Obwohl tausende Menschen gegen die Entwürfe protestierten (WDR1 08.12.2018), verabschiedete der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz am 12.12.2018 (Podolski 12.12.2018). Offiziell soll es einer besseren Terrorabwehr dienen. KritikerInnen befürchten aber, dass es eigentlich eine Antwort auf die Klimaproteste, auch rund um den Hambacher Forst, ist und vor allem gegen AktivistInnen verwendet werden wird (Wyputta 12.12.2018). Kritisiert wird das Gesetz nicht allein von UmweltaktivistInnen, auch Parteien, NGOs und Juristen befürchten, dass dieses Gesetz aller Wahrscheinlichkeit nach weitreichende Folgen für die politischen Partizipationsmöglichkeiten der BürgerInnen haben wird. Die Rechte des Individuums und sein Schutz vor Staatsgewalt werden durch dieses Gesetz erheblich eingegrenzt (Bündnis Polizeigesetz NRW stoppen! 2019). Eine erste Bestätigung scheinen diese Bedenken in aktuellen Ereignissen zu finden. Im Februar wurde das Gesetz erstmals von der Polizei angewendet – gegen UmweltaktivistInnen, die kurzzeitig einen Kohlebagger blockierten und diesen nach Aufforderung der Polizei freiwillig verließen (WDR1 08.12.2018). Auf Grund der Verweigerung von Personalien wurden einige von ihnen fünf Tage lang festgehalten, was vor Verabschiedung des Gesetzes so nicht möglich gewesen wäre (Dumke, Blasius 11.02.2019). Protestformen wie die zurzeit im Hambacher Forst existierende werden durch das neue Polizeigesetz bedroht. Einige AktivistInnen fürchten, dass es gar das Aus für die Bewegung in Hambach und für ähnliche Ansätze an anderen Stellen in Deutschland bedeutet. Ziviler Ungehorsam kann durch dieses Gesetz erschwert und kriminalisiert werden. Die Folgen bleiben abzuwarten; die Partei der Grünen NRW hat eine Verfassungsklage angekündigt (Teigeler 05.12.2018).

VI. Literaturverzeichnis

- Aachener Zeitung (Hrsg.) (17.09.2019): *Pfarrer verteidigt seine Sitzblockade im Hambacher Forst*. Online unter: https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/pfarrer-verteidigt-seine-sitzblockade-im-hambacher-forst_aid-33061579 (Zuletzt geprüft am: 17.02.2019).
- Adorno, Theodor W. (1970): *Erziehung zur Mündigkeit*. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 bis 1969. Hrsg.: Kadelbach, Gerd. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Agora Energiewende (Hrsg.) (2017): *Kohleausstieg, Stromimporte und -exporte sowie Versorgungssicherheit*. Kurz-Analyse. Berlin. Online unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2015/Kohlekonsens/Agora_Kurzanalyse-Kohleausstieg-und-Versorgungssicherheit_10112017.pdf (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).
- Arendt, Hannah (1986): *Zur Zeit*. Politische Essays. Hrsg.: Knott, Marie Luise & Geisel, Eike. Berlin: Rotbuch-Verl.
- Arendt, Hannah (1998): *Macht und Gewalt*. 13. Auflage. München: Piper.
- Balser, Markus & Ritzer, Uwe (2016): *Lobbykratie*. Wie die Wirtschaft sich Einfluss, Mehrheiten, Gesetze kauft. München: Droemer Verlag.
- Bauknecht, Dierk; Flachsbarth, Franziska & Ritter, David; Vogel, Moritz (2018): *Braunkohletagebau Hambach*. Klimaschutz und energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Hrsg.: Öko-Institut e.V. Freiburg. Online unter: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2018_09_26_OEko-Institut_2018_Hambach.pdf (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).
- Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) (12.12.2014): *3. Rahmenbetriebsplan zugelassen*. Braunkohlentagebau Hambach. Online unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2014/12/235_14/index.php (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Birkhölzer, Karl; Klein, Ansgar; Priller, Eckhard & Zimmer, Annette (2005): *Dritter Sektor/Drittes System*. Theorie, Funktionswandel und zivilgesellschaftliche Perspektiven. In Bürgergesellschaft und Demokratie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Blatter, Joachim; Langer, Phil C. & Wagemann, Claudius (2018): *Qualitative Methoden in der Politikwissenschaft*. Grundwissen Politik. Wiesbaden: Springer VS.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2005): *Demokratie als Verfassungsprinzip*. In: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 3. Auflage. Heidelberg, S. 32–42.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (Hrsg.) (20.09.2018): *Über 500.000 Unterschriften gegen die Rodung des Hambacher Waldes*. Online unter:

<https://www.bund.net/aktuelles/detail-aktuelles/news/ueber-500000-unterschriften-gegen-die-rodung-des-hambacher-waldes/> (Zuletzt geprüft am: 19.02.2019).

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (Hrsg.) (06.10.2018): *50.000 demonstrieren am Hambacher Wald für schnellen Kohleausstieg*. Online unter: <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/50000-demonstrieren-am-hambacher-wald-fuer-schnellen-kohleausstieg/news-topic/waelder/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (Hrsg.) (23.10.2018): *Hambacher Wald*. Neue Studien belegen falsche Aussagen von RWE. Online unter: <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/hambacher-wald-neue-studien-belegen-falsche-aussagen-von-rwe/news-topic/waelder/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (Hrsg.) (2019): *Sondervotum der Kommissionsmitglieder Martin Kaiser, Greenpeace, Kai Niebert, DNR, Hubert Weiger, BUND und Antje Grothus vor der abschließenden Abstimmung über den Kommissionsbericht*. Online unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_sondervotum_kommission.pdf (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.) (o.J.): *Chronologie Umweltpolitischer Meilensteine*. 2000. Online unter: <https://secure.bmu.de/service/chronologie/meilensteine-bis-2014/2000/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.) (31.10.2007): *Klimaschutzprogramm führt zu Einsparungen von fünf Milliarden Euro*. Online unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/klimaschutzprogramm-fuehrt-zu-einsparungen-von-fuenf-milliarden-euro/> (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2018): *Klimaschutz in Zahlen*. Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik, Ausgabe 2018. Berlin. Online unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutz_in_zahlen_2018_bf.pdf (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft (BMUB & BMWi) (Hrsg.) (1997): *Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft - Ein wichtiger Baustein des deutschen Klimaschutzprogramms*. Online unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/selbstverpflichtungserklaerung-der-wirtschaft-ein-wichtiger-baustein-des-deutschen-klimaschutzprogr/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): *Klimaschutzplan 2050*. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der

Bundesregierung. Berlin. Online unter:
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf (Zuletzt geprüft am: 08.01.2019).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hrsg.) (2019): *Die Arbeit der Kommission*. Online unter: <https://www.kommission-wsb.de/WSB/Redaktion/DE/Artikel/arbeit-der-kommission.html> (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).

Bundespräsidialamt (Hrsg.) (2019): *Wahl des Bundespräsidenten*. Online unter: <http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Verfassungsrechtliche-Grundlagen/Wahl-des-Bundespraesidenten/wahl-des-bundespraesidenten-node.html> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Bundesregierung (Hrsg.) (2018): *Die Glorreichen 17 kommen!* Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-glorreichen-17-kommen--1555956> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).

Bundesregierung (Hrsg.) (31.01.2019): *Der Einstieg in den Kohleausstieg*. Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/der-einstieg-in-den-kohleausstieg-1574264> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (30.06.2009): *Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009: 2 BvE 2/08 - Rn. (1–421)*. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.) (2009): *Demokratie*. Online unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39287/demokratie> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Bündnis Polizeigesetz NRW stoppen! (Hrsg.) (2019): *Polizeigesetz NRW stoppen!* Online unter: <https://polizeigesetz-nrw-stoppen.de/> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).

Büttgen, Andreas; Jansen, Dirk & Winzen, Nobert (2018): *Offener Brief von Betroffenen, Initiativen und Verbänden aus dem Rheinischen Braunkohlen-Revier*. „Braunkohlen-Moratorium“. Online unter: <http://www.buierfuerbuir.de/images/pdf/moratorium.pdf> (Zuletzt geprüft am: 22.02.2019).

Carbon Tracker Initiative (Hrsg.) (2018): *2020 Vision: why you should see the fossil fuel peak coming*. Online unter: <https://www.carbontracker.org/reports/2020-vision-why-you-should-see-the-fossil-fuel-peak-coming/> (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).

Das Erste (07.02.2018): *Wald oder Kohle? Streit um den Hambacher Forst*. Online unter: <http://mediathek.daserste.de/Anne-Will/Wald-oder-Kohle-Streit-um-den-Hambacher/Video?bcastId=328454&documentId=56750704> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

- Denzin, Norman K. (2012): *Triangulation 2.0*. In: Journal of Mixed Methods Research. 6(2), S. 80–88.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (o.J.a): *Bundesrepublik Deutschland - Parlamentarische Leistungsbilanz*. Online unter: https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/parlamentarismus/brd_bilanz (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (o.J.b): *Gesetzgebung*. Online unter: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Duden (2018a): *Gerechtigkeit*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gerechtigkeit> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Duden (2018b): *Zivilgesellschaft*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilgesellschaft> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Duden (2018c): *Zivil*. Online unter: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/zivil> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Duden (2018d): *Ungehorsam*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/ungehorsam> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Duden (2018e): *Repression*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Repression> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Dumke, Holger & Blasius, Tobias (11.02.2019): *Baggerbesetzer bekommen neues NRW-Polizeigesetz zu spüren*. In: Neue Rhein/Neue Ruhr Zeitung. Online unter: <https://www.nrz.de/region/niederrhein/baggerbesetzer-bekommen-neues-nrw-polizeigesetz-zu-spueren-id216417635.html> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (2018a): *An die Beschäftigten im Rheinischen Braunkohlerevier*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2016/03/An-die-Beschaeftigten.pdf> (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (2018b): *Aktionskonsens*. Stand Juli 2018. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/aktionskonsens/> (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (2018c): *Ende Gelände-Position zum Thema Personalienverweigerung*. Online unter: https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2018/10/2018_09_30_Personalienverweigerung_2018_DE_final.pdf (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (2018d): *Freund*innen*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/freundinnen/#Solidarit%C3%A4tserkl%C3%A4rung> (Zuletzt geprüft am: 13.02.2019).

- Ende Gelände (Hrsg.) (o.J.): *Kontakt*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/ueberuns/> (Zuletzt geprüft am: 25.02.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (23.10.2018): *Pressemitteilung: Ende Gelände beginnt mit Campaufbau*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/news/pressemitteilung-ende-gelaende-beginnt-mit-campaufbau-tausende-zu-kohle-blockaden-erwartet/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (25.10.2018): *Pressemitteilung vom 25.10.2018, 9.53 Uhr*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/press-release/pressemitteilung-vom-25-10-2018-9-53-uhr/> (Zuletzt geprüft am: 28.01.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (28.10.2018): *Pressemitteilung vom 28.10.2018 um 15:30 Uhr*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/en/press-release/pressemitteilung-vom-28-10-2018-um-1530-uhr/> (Zuletzt geprüft am: 28.01.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (10.11.2018): *Newsletter #36: We are unstoppable – another world is possible!* Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/news/newsletter-36-we-are-unstoppable-another-world-is-possible/> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2018).
- Ende Gelände (Hrsg.) (13.11.2018): *Ende Gelände im Tagebau Hambach*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/news/ende-gelaende-im-tagebau-hambach/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (15.11.2018): *Pressemitteilung vom 15.11.2018*. Ende Gelände besetzt Lobby-Geschäftsstelle BDEW in Berlin. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/press-release/pressemitteilung-vom-15-11-2018/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Ende Gelände (Hrsg.) (09.01.2019): *Der große Erfolg und das kleine Scheitern*. Online unter: <https://www.ende-gelaende.org/de/news/der-grosse-erfolg-und-das-kleine-scheitern/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Europäische Union (EU) (Hrsg.) (2018): *Transparenz Register*. RWE AG. Online unter: <http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=77608353460-77> (Zuletzt geprüft am: 04.02.2019).
- Europe Beyond Coal (Hrsg.) (2018): *Last Gasp*. The coal companies making Europe sick. Online unter: <https://beyond-coal.eu/download/last-gasp/?wpdmdl=72326> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- finanzen.net (Hrsg.) (2019): *RWE Chart*. finanzen.net. Online unter: <https://tradingdesk.finanzen.net/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- finanzen.net (Hrsg.) (05.10.2018): *RWE-Aktien rutschen ab*. Rodungsstopp im Hambacher Wald löst Gewinnwarnung aus. finanzen.net. Online unter: <https://www.finanzen.net/nachricht/aktien/braunkohle-abbau-rwe-aktien-rutschen-ab->

rodungsstopp-im-hambacher-wald-loest-gewinnwarnung-aus-6676780 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) (Hrsg.) (22.03.2016): *Politiker im Wechselfieber*. Online unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/von-der-politik-in-die-wirtschaftspolitiker-> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE) (Hrsg.) (2019): *Nettostromerzeugung in Deutschland 2018*. Online unter: https://www.energy-charts.de/energy_pie_de.htm?year=2018 (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Frevel, Bernhard (2004): *Demokratie. Entwicklung - Gestaltug – Problematisierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gego, Mario (19.12.2018): *Strafanzeigen gegen Polizisten*. Hambacher Forst. In: Aachener Nachrichten. Online unter: https://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/hambacher-forst-anzeigen-gegen-elf-polizisten_aid-35225919 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Gewerkschaft der Polizei Nordrhein-Westfalen (GdP NRW) (Hrsg.) (2018): *Erst reden, dann roden!* Online unter: https://www.gdp.de/gdp/gdprnw.nsf/id/DE_Erst-reden-dann-roden (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Greenpeace (Hrsg.) (2013): *Schwarzbuch Kohlepolitik*. Hamburg. Online unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20130409-schwarzbuch-kohle.pdf> (Zuletzt geprüft am: 13.02.2019).

Greenpeace (Hrsg.) (06.10.2018): *Zehntausende stehen zusammen*. 50.000 demonstrieren am Hambacher Wald für schnellen Kohleausstieg. Online unter: <https://www.greenpeace.de/themen/energie/wende-fossile-energien/kohle/zehntausende-stehen-zusammen> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Greenpeace (Hrsg.) (2019): *Kohleausstieg: „Wir hätten das schaffen können“*. Martin Kaiser, interviewt durch Greenpeace. Online unter: <https://gpn.greenpeace.de/ausgabe/01-19/wir-haetten-das-schaffen-koennen/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Greenpeace Energy (Hrsg.) (26.11.2018): *Greenpeace Energy will RWE-Braunkohlesparte bis 2025 stilllegen und durch Erneuerbare ersetzen*. Übernahmevorschlag für Kraftwerke und Tagebaue. Online unter: <https://www.greenpeace-energy.de/presse/artikel/greenpeace-energy-will-rwe-braunkohlesparte-bis-2025-stilllegen-und-durch-erneuerbare-ersetzen.html> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Habermas, Jürgen (1985): *Die Neue Unübersichtlichkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

hambacherforst.org (Hrsg.) (o.J.a): *Geschichte des Waldes*. Online unter: <https://hambacherforst.org/hintergruende/der-wald/geschichte/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

- hambacherforst.org (Hrsg.) (o.J.b): *Geschützte Arten*. Online unter:
<https://hambacherforst.org/hintergruende/der-wald/bedrohte-tierarten/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (o.J.c): *Mach mit*. Aktionen. Online unter:
<https://hambacherforst.org/mach-mit/in-aktion/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (o.J.d): *Selbstverständnis*. Online unter:
<https://hambacherforst.org/besetzung/selbstverstaendnis/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (o.J.e): *Wer sind wir?* Online unter:
<https://hambacherforst.org/besetzung/wer-sind-wir/> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (2016): *Chronologie des Widerstands*. Online unter:
<https://hambacherforst.org/hintergruende/der-wald/die-besetzungen/chronologie/>
 (Zuletzt geprüft am: 02.03.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (2018): *Waldbesetzung*. Online unter:
<https://hambacherforst.org/besetzung/waldbesetzung/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- hambacherforst.org (Hrsg.) (10.09.2018): *Über Polizeigewalt*. Online unter:
<https://hambacherforst.org/blog/2018/09/10/ueber-polizeigewalt/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Hauff, Volker (1987): *Unsere gemeinsame Zukunft*. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Greven: Eggenkamp Verlag.
- Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2016): *RWE und Kommunen*. Online unter:
http://kommunalwiki.boell.de/index.php/RWE_und_Kommunen (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Initiative für Transparenz und Demokratie e.V. (LobbyControl) (Hrsg.) (2018): *RWE*. Online unter: <https://lobbypedia.de/wiki/RWE> (Zuletzt geprüft am: 04.02.2019).
- Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (Hrsg.) (2018): *Global Warming of 1.5 °C*. Schweiz. Online unter: <https://www.ipcc.ch/sr15/> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Johnson, Emma (18.09.2018): *Air pollution may be linked to heightened dementia risk*. Online unter: <https://blogs.bmj.com/bmjopen/2018/09/18/air-pollution-may-be-linked-to-heightened-dementia-risk/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- King Jr., Martin Luther (1963): *Letter from a Birmingham Jail*. Online unter:
https://www.africa.upenn.edu/Articles_Gen/Letter_Birmingham.html.
- Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kommission WSB) (Hrsg.) (2019): *Abschlussbericht*. Online unter: <https://www.kommission-wsb.de/WSB/Redaktion/DE/Downloads/abschlussbericht-kommission-wachstum->

strukturwandel-und-beschaeffigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Kopiske, Jakob & Gerhardt, Norman (2018): *2030 kohlefrei*. Wie eine beschleunigte Energiewende Deutschlands Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen sicherstellt. Hrsg.: Fraunhofer IEE. Online unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2030_kohlefrei_fraunhofer_iee_greenpeace.pdf (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) (2019): *Das Rheinische Braunkohlerevier*. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/folgen_des_braunkohleabbaus/das_braunkohlerevier/ (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) (2019): *Folgen für den Wasserhaushalt*. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/folgen_des_braunkohleabbaus/folgen_fuer_den_wasserhaushalt/ (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Landesregierung NRW (Hrsg.) (2016): *Neue Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II*. Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).

Landesregierung NRW (Hrsg.) (12.04.2017): *Kleine Anfrage*. „Gefährliche bzw. verrufene Orte“ gemäß §12 Abs. 1 Nr.2 PoIG NRW in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14861.pdf> (Zuletzt geprüft am: 23.02.2019).

Laschet, Armin (2017): *Regierungserklärung*. Hrsg. Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.land.nrw/de/die-regierungserklaerung-im-wortlaut> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Laschet, Armin (2018): *Armin Laschet 28.10.2018*. Hsg. Twitter. Online unter: <https://twitter.com/ArminLaschet/status/1056283741415464960> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).

Lorenz, Franziska (2013): *Lobbyismus in der Energiepolitik*. Der Einfluss der etablierten Energiewirtschaft auf die Verbreitung erneuerbarer Energien in Deutschland. Universität Göttingen: Diplomarbeit.

Lüdke, Steffen (29.10.2018): *Hambach: Polizei setzt bento-Mitarbeiter 10 Stunden fest – hier erzählt er, was ihm passiert ist*. In: bento. Online unter: <https://www.bento.de/politik/protest-gegen-rwe-polizei-setzt-bento-mitarbeiter-bei-ende-gelaende-im-hambacher-forst-fest-hier-erzaehlt-er-was-ihm-passiert-ist-a-6b31bd19-57cc-4d01-af1c-b51b88437e98> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).

Merten, Klaus (1995): *Inhaltsanalyse*. Einführung in Theorie, Methode und Praxis . 2., verbesserte Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

- Ministerium der Justiz NRW (Hrsg.) (05.10.2018): *Oberverswaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen*. Hambacher Forst darf vorläufig nicht gerodet werden. Online unter: http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/46_181005/index.php (Zuletzt geprüft am: 04.02.2019).
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (25.07.2003): *Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen* (PolG NRW.). Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=5173&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=420495 (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (Hrsg.) (o.J.): *Eingriffe in Natur und Landschaft*. Online unter: <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/eingriffe-in-natur-und-landschaft/> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (Hrsg.) (2018): *Daten und Fakten zu den Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen*. Online unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/klimawandel_bericht.pdf (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV NRW) (Hrsg.) (31.10.2018): *Der Klimawandel ist in Nordrhein-Westfalen sichtbar und spürbar*. Online unter: <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-10-31-bericht-des-umweltministeriums-bestaetigt-klimawandel-ist-in-nordrhein-westfalen-bereits-sichtbar-und-spuerbar/> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) (2017): *Grundlegende Informationen Bergschäden*. Bürgerinformationsdienst Braunkohle- "Boden, Geologie und Wasser" für das RHEINISCHE REVIER. Online unter: <http://www.bid-braunkohle.nrw.de/Grundlagen/grundlagen.html> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Oei, Pao-Yu, et al. (2018): *Kohleausstieg in NRW im deutschen und europäischen Kontext*. Energiewirtschaft, Klimaziele und wirtschaftliche Entwicklung. Hrsg.: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Online unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.598424.de/diwkompakt_2018-129.pdf (Zuletzt geprüft am: 02.03.2019).
- Oermann, Nils Ole (2015): *Wirtschaftsethik*. Vom freien Markt zur Share Economy. München: C. H. Beck.
- Pabst, Andrea (2012): *Ziviler Ungehorsam Annäherung an einen umkämpfen Begriff*. Hrsg.: bpb. Online unter: <http://www.bpb.de/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-ein-umkaempfer-begriff?p=all> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Parth, Christian (06.10.2018): *"Das ist die Mitte der Gesellschaft"*. In: Die Zeit. Online unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2018-10/hambacher-forst-demonstration-rodung-rwe-armin-laschet> (Zuletzt geprüft am: 17.02.2019).

Pezzei, Kristina (2017): *Kontroverse um die Kohle*. Bundestag debattiert über Ausstieg. Hrsg. Deutscher Bundestag. Online unter: https://www.das-parlament.de/2017/23_25/wirtschaft_und_finanzen/-/509614 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Pezzei, Kristina (2018): *Scharfe Kritik des Rechnungshofes*. Hrsg. Deutscher Bundestag. Online unter: https://www.das-parlament.de/2018/43_45/wirtschaft_und_finanzen/-/574910 (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Pieper, Oliver (29.01.2019): *Kompromiss der Kohlekommission ärgert Anwohner und RWE*. In: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.dw.com/de/kompromiss-der-kohlekommission-%C3%A4rgert-anwohner-und-rwe/a-47282138> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Podolski, Tanja (12.12.2018): *Besser, aber immer noch ver-fas-sungs-widrig?* In: Legal Tribune Online (LTO). Online unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/polizeigesetz-nrw-verabschiedet-verfassung-bedenken-bleiben/> (Zuletzt geprüft am: 16.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (05.11.2017): *Demonstrative Aktionen am Morgen im Bereich des Hambacher Tagebaus - bislang friedliche Lage*. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/3779097> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (31.08.2018): *Polizei erklärt Hambacher Forst zum gefährlichen Ort*. Polizeikontrollen im Bereich - erneute Angriffe von Unbekannten aus dem Wald. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4049507> (Zuletzt geprüft am: 22.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (25.10.2018): *"Ende Gelände" errichtet rechtswidriges Camp auf einem Sportplatz in der Nähe zum Hambacher Forst*. Polizei räumt das Camp - Zelte wurden abgebaut. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4097283> (Zuletzt geprüft am: 23.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (26.10.2018a): *"Ende Gelände 2018"*. Polizei ist im Großeinsatz. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4098732> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (26.10.2018 b): *Fortschreibung 1 zu "Ende Gelände 2018"*. Polizei ist im Großeinsatz. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4098949> (Zuletzt geprüft am: 22.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (27.10.2018a): *Fortschreibung 2 zu "Ende Gelände 2018"*. Polizei ist im Großeinsatz. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4099408> (Zuletzt geprüft am: 03.03.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (27.10.2018b): *Fortschreibung 4 zu "Ende Gelände 2018"*. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4099647> (Zuletzt geprüft am: 23.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (28.10.2018a): *Fortschreibung 7 zu "Ende Gelände 2018"*. Polizei ist im Großeinsatz. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4100146> (Zuletzt geprüft am: 22.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (28.10.2018b): *Fortschreibung 6 zu "Ende Gelände 2018": Polizei ist im Großeinsatz*. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4100058> (Zuletzt geprüft am: 23.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (29.10.2018): *Polizei zieht positive Einsatzbilanz zum Aktionswochenende "Ende Gelände"*. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4101058> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Polizei Aachen (Hrsg.) (22.12.2018): *Hambacher Forst- erneut Polizeieinsatz: Verletzter nach Steinewurf, Zwillenbeschuss, brennende Barrikade und schwerer Landfriedensbruch*. Online unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11559/4150733> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Rawls, John (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Reichertz, Jo (2016): *Qualitative und interpretative Sozialforschung*. Eine Einladung. Wiesbaden: Springer VS.

Rinscheid, Adrian (2018): *Soziale Akzeptanz eines Kohleausstiegs in Deutschland und in den Kohlerevieren*. Ergebnisse einer Umfrage und Conjoint-Analyse. Hrsg.: Institut für Wirtschaft und Ökologie. St. Gallen. Online unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2018-05-07_energie_kohle_studie_-_soziale_akzeptanz.pdf (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).

Rohwerder, Jan (2008): *Legitimation jenseits von Staatlichkeit*. Nichtregierungsorganisationen als Akteure der internationalen Politik. In: Biegi, Mandana: *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*. 1. Auflage. Wiesbaden, S. 181–199.

Rose, Marco (04.09.2019): *Mit Kunst im Hambacher Forst friedlich gegen Braunkohle*. In: Aachener Nachrichten. Online unter: https://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/mit-kunst-im-hambacher-forst-friedlich-gegen-braunkohle_aid-32797483 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

- RWE AG (Hrsg.) (2018): *Aktuelle Informationen zum Tagebau Hambach und Hambacher Forst*. Online unter: <https://www.hambacherforst.com/> (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).
- RWE AG (Hrsg.) (2018a): *RWE Geschäftsbericht 2017*. Online unter: <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3876338/data/110822/4/rwe/investor-relations/berichte/RWE-Geschaeftsbericht-2017.pdf> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- RWE AG (Hrsg.) (2018b): *Ein vorzeitiger Kohleausstieg erhöht den Strompreis weiter*. Online unter: https://twitter.com/RWE_AG/status/1064866312286101504 (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- RWE AG (Hrsg.) (2019): *Vorstand und Aufsichtsrat*. Online unter: <https://www.group.rwe/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat> (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- RWE AG (Hrsg.) (26.01.2019): *Kommissionsvorschläge würden gravierende Folgen für das Braunkohlengeschäft von RWE haben*. Online unter: <https://news.rwe.com/kommissionsvorschlaege-wurden-gravierende-folgen-fur-das-braunkohlengeschaeft-von-rwe-haben/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- RWE Power AG (Hrsg.) (o.J.): *Genehmigungsverfahren im rheinischen Braunkohlenbergbau*. Transparent und bürgernah. Online unter: https://www.hambacherforst.com/wp-content/uploads/Genehmigungsverfahren_im_rheinischen_Braunkohlenbergbau.pdf.
- RWE Power AG (Hrsg.) (2018): *Tagebau Hambach*. Rückgrat einer sicheren Stromversorgung. RWE Power AG. Online unter: https://www.hambacherforst.com/wp-content/uploads/Flyer_Tagebau-Hambach.pdf (Zuletzt geprüft am: 25.01.2019).
- RWE Power AG (Hrsg.) (02.07.2018): *Neues Ackerland jetzt auch in der Hambacher Rekultivierung*. Online unter: <https://www.hambacherforst.com/zu-besuch-bei-giganten/> (Zuletzt geprüft am: 11.02.2019).
- RWE Power AG (Hrsg.) (28.10.2018): *Unverantwortlicher Leichtsinns bei widerrechtlichen Aktionen gegen Einrichtungen von RWE Power*. Online unter: <https://news.rwe.com/unverantwortlicher-leichtsinn-bei-widerrechtlichen-aktionen-gegen-einrichtungen-von-rwe-power/> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).
- RWE Power AG (Hrsg.) (28.11.2019): *Ein PR-Gag*. Online unter: <https://www.hambacherforst.com/ein-pr-gag/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Schreier, Margrit (2014): *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research. Vol 15, No 1.
- Schulzki-Haddouti, Christiane (25.09.2018): *Legal, aber nicht legitim*. In: RiffReporter. Online unter: <https://www.riffreporter.de/klimasocial/schulzki-haddouti-hambacher-wald-klimakrise/> (Zuletzt geprüft am: 13.02.2019).

- Schütte, Matthias; Braun, Frank & Keller, Christoph (2016): *Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen*. Grundriss für die Aus- und Fortbildung. Deutscher Gemeindeverlag.
- Schwarz, Susanne (02.09.2018): *Polizei erklärt Hambacher Forst zum "gefährlichen Ort"*. In: klimareporter°. Online unter: <https://www.klimareporter.de/protest/polizei-erklart-hambacher-forst-zum-gefaehrlichen-ort> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Statista (Hrsg.) (2017): *Jährlicher Stromverbrauch eines 1-Personen-Haushalts in Deutschland nach Gebäudetyp im Jahr 2017 (in Kilowattstunden)*. Statista. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/558239/umfrage/stromverbrauch-einen-1-personen-haushalts-in-deutschland/> (Zuletzt geprüft am: 12.02.2019).
- Statista (Hrsg.) (2019): *Umsatz der größten Energieversorger in Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 (in Milliarden Euro)*. Statista. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/170384/umfrage/umsatz-der-groessten-energieversorger-in-deutschland/> (Zuletzt geprüft am: 17.02.2019).
- Steber, Michael (2008): *Legitimität und politische Partizipation*. Zur Frage der Vereinbarkeit von Volkssouveränität und Kapitalismus im 21. Jahrhundert. In: Biegi, Mandana: *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*. 1. Auflage. Wiesbaden, S. 13–29.
- Sturm, Roland (2013): *Demokratie als Leitgedanke des deutschen Förderalismus*. Hrsg. bpb. Online unter: <http://www.bpb.de/izpb/159332/demokratie-als-leitgedanke-des-deutschen-foederalismus?p=2> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Teigeler, Martin (05.12.2018): *Polizeigesetz: Grüne drohen mit Verfassungsklage*. In: Westdeutscher Rundfunk Köln (WDR1). Online unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/polizeigesetz-gruene-100.html> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).
- Tempel, Tatjana (19.09.2018): *Warum ein Polizist am Hambacher Forst einen Baum einpflanzte*. In: Neue Rhein/Neue Ruhr Zeitung. Online unter: <https://www.nrz.de/region/niederrhein/warum-ein-polizist-am-hambacher-forst-einen-baum-einpflanzte-id215362391.html> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Thoreau, Henry David (1973): *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat*. und andere Essays Übersetzung, Nachwort und Anmerkungen von Walter E. Richartz. Zürich: Diogenes.
- TNS Emnid (Hrsg.) (2014): *Braunkohle Umfrage Bundesweit*. Online unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/braunkohle-umfrage-bundesweit.pdf> (Zuletzt geprüft am: 04.02.2019).
- Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2017): *Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohlen*. Hintergrund // Dezember 2017. Dessau-Roßlau. Online unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/171207_uba_hg_braunsteinkohle_bf.pdf (Zuletzt geprüft am: 12.02.2019).

- United Nations Environment Programme (UNEP) (Hrsg.) (2017): *Emissions Gap Report 2017*. Online unter: <https://www.unenvironment.org/resources/emissions-gap-report-2017> (Zuletzt geprüft am: 13.02.2019).
- Unites Nations (UN) (Hrsg.) (2015): *Paris Agreement*. Online unter: https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf (Zuletzt geprüft am: 16.02.2019).
- Urgewald (Hrsg.) (2018): *Risiko RWE*. Sassenberg. Online unter: <https://urgewald.org/sites/default/files/Briefing%20Risiko%20RWE.pdf> (Zuletzt geprüft am: 15.02.2019).
- Vereinte Nationen (1948): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Vereinte Nationen. Online unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Zuletzt geprüft am: 01.03.2019).
- Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) (24.11.2017): *Klage des BUND gegen den Tagebau Hambach ohne Erfolg*. Online unter: http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/Archiv/2017/20_171124/index.php (Zuletzt geprüft am: 08.02.2019).
- Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) (Hrsg.) (20.09.2018): *Tagebau Hambach: Kein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht*. Online unter: http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/15_180921/index.php (Zuletzt geprüft am: 08.02.2019).
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie . Studienausgabe, 5. Auflage. Tübingen:
- Westdeutscher Rundfunk (WDR) (Hrsg.) (31.08.2018): *NRW-SPD uneins in Sachen Hambacher Forst*. Online unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/hambacher-forst-spd-100.html> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).
- Westdeutscher Rundfunk Köln (Hrsg.) (08.12.2018): *Friedlicher Protest gegen neues Polizeigesetz*. In: Westdeutscher Rundfunk Köln. Online unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/demo-polizeigesetz-duesseldorf-100.html> (Zuletzt geprüft am: 14.02.2019).
- Westfälische Rundschau (WR) (Hrsg.) (02.12.2018): *CDU-Vize Armin Laschet warnt vor übereiltem Kohleausstieg*. Online unter: <https://www.wr.de/politik/cdu-vize-armin-laschet-warnt-vor-uebereiltem-kohleausstieg-id215919865.html> (Zuletzt geprüft am: 08.02.2019).
- Wille, Joachim (28.01.2019): *Klimaforscher Mojib Latif über das späte Datum für den Ausstieg und was jetzt geschehen muss*. In: Frankfurter Rundschau. Online unter: <https://www.fr.de/wirtschaft/klimaforscher-mojib-latif-ueber-kohle-ausstieg-11541386.html> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

- World Economic Forum (WEF) (2017): *The Global Risks Report 2017*. 12th Edition. Online unter: http://www3.weforum.org/docs/GRR17_Report_web.pdf (Zuletzt geprüft am: 21.02.2019).
- World Health Organization (WHO) (Hrsg.) (2013): *Review of evidence on health aspects of air pollution – REVIHAAP*. Technical Report. Online unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/193108/REVIHAAP-Final-technical-report-final-version.pdf (Zuletzt geprüft am: 04.03.2019).
- Wyputta, Andreas (12.12.2018): *Koalition für mehr Repression*. NRW verschärft Polizeigesetz. In: TAZ. Online unter: <http://www.taz.de/NRW-verschaerft-Polizeigesetz/!5555983/> (Zuletzt geprüft am: 16.02.2019).
- Ziehm, Cornelia (2018): *Anordnung eines Rodungsverbots für den Hambacher Forst*. Online unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20180917-greenpeace-rechtsgutachten-rodungsverbot-hambacher-forst.pdf> (Zuletzt geprüft am: 17.02.2019).
- Zobel, Michael (2019): *Hambacher Forst*. Online unter: <http://naturfuehrung.com/hambacher-forst/> (Zuletzt geprüft am: 05.02.2019).

Anhang



Abb. 1: Hambacher Tagebau (24.09.2018)

(Quelle: <https://www.flickr.com/photos/maschinenjunge/44866724901/in/photostream/>)



Abb. 2: Zeltcamp Ende Gelände 27.10.2018

(Quelle: <https://www.flickr.com/photos/133937251@N05/31705916958/in/album-72157701331552371/>)



Abb. 3: Blockade der Hambach-Kohlebahn durch Ende Gelände 27.10.2018
(Quelle: <https://www.flickr.com/photos/133937251@N05/45654808451/in/album-72157701331552371/>)



Abb. 4: Gleisblockade Ende Gelände (31.10.2018)
(Quelle: <https://www.flickr.com/photos/133937251@N05/44929503144/in/album-72157701331552371/>)



Abb. 5: Gleisblockade über Nacht (27.10.2018)

(Quelle: <https://www.flickr.com/photos/133937251@N05/30713789237/in/album-72157701331552371/>)

Eigenständigkeitserklärung

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt.“

Ort, Datum

Maike Adams